

WOZU EIGENTLICH MEDIZINETHIK? EINE POLEMIK

Uwe Scheffler

Das deutsche Strafrecht scheint in ethischen Fragestellungen, mit denen es konfrontiert ist, den Standpunkt einzunehmen, es ordne dem unbedingten Lebensschutz alles andere unter¹. Kein Rechtsgut ist so umfassend wie das „heilige“ Leben geschützt. Du sollst nicht *töten*. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf „Mord und Totschlag“. So ist etwa in der Frage der Abtreibung spätestens seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beinahe unumstritten², daß das Schutzgut „ungeborenes Leben“ weitaus schwerer wiegt als das Persönlichkeitsrecht der Mutter³, dem Bedeutung allenfalls in Situationen zukommen soll, die „kaum mehr zu

1 So beginnt etwa das Lehrbuch von Wessels, *Strafrecht Besonderer Teil/1 (BT/1)*, 20. Aufl. 1996, mit den Worten:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 II 1 GG [Grundgesetz]). Mit dieser zentralen Aussage räumt das Grundgesetz dem menschlichen Leben im Wertgefüge der Grundrechtsnormen den höchsten Rang und zugleich Anspruch auf den ungeteilten Schutz der Rechtsordnung ein (vgl. BVerfGE [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts] 1, 42). Daraus folgt im Strafrecht für den Bereich der §§ 211 bis 217, 222 [Strafgesetzbuch (StGB)] der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes: Das Leben des Menschen genießt absoluten Schutz ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit, die Lebenserwartung oder das Lebensinteresse des einzelnen, auf das Alter des Rechtsgutsträgers und seinen Gesundheitszustand, auf seine gesellschaftlich-soziale Funktionstüchtigkeit und die ihm von anderen entgegengebrachte Wertschätzung. Selbst bei schwersten Mißbildungen und geistigen Defekten gibt es für die rechtliche Beurteilung kein 'lebensunwertes Leben' oder gar die Befugnis zu dessen Vernichtung. Wie § 216 [StGB] zeigt, unterliegt das Leben als schutzwürdiges Rechtsgut auch nicht der Verfügungsgewalt seines Trägers; für die Rechtsordnung ist es prinzipiell unantastbar und unverzichtbar.“

2 Anders namentlich Hoerster, *Abtreibung im säkularen Staat*, 2. Aufl. 1995.

3 BVerfGE 39, 1:

„1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.

2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.

3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.“

BVerfGE 88, 203:

„1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art. 1 Abs. 1 GG; ihr Gegenstand und - von ihm her - ihr Maß werden durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muß die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.

2

3. Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.

4. Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein (Bestätigung von BVerfGE 39, 1 [44]). Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.“

ertragen“ sind⁴. „Hirntote“ wie im „Erlanger Schwangerschaftsfall“ müssen als Brutmaschinen weiterschaffen⁵. - Zum Thema Sterbehilfe vertreten wir mit der strikten Pönalisierung der aktiven Herbeiführung eines „leichten Todes“ (Euthanasie)⁶ eine Position, deren Konsequenzen wir keinem Wirbeltier, das vor einem qualvollen Dahinsiechen durch das Tierschutzgesetz geschützt ist⁷, zumuten würden. - Im Bereich des Suizides lassen wir Juristen keinen Taschenspielertrick unversucht, das an sich dogmatisch vorgegebene Ergebnis der Straflosigkeit der Selbstmordbeihilfe in das Gegenteil zu verkehren: Manche kommen durch einen dreifachen Salto „mortale“ dazu, Beihilfe zur Tötung auf Verlangen anzunehmen⁸

- 4 *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) in Strafsachen (BGHSt) 38, 144 (159)* (zur alten Rechtslage):
 „Notlage ... bedeutet auch nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Extremsituation, die, wenn keine Änderung eintritt, kaum mehr zu ertragen ist. Nicht jede Notlage genügt ...“
 Siehe in diesem Zusammenhang *Jähnke in Leipziger Kommentar zum StGB (LK), 10. Aufl. 1983, § 218a Rn. 73*:
 „Selbstverwirklichung ist auch in Armut möglich.“
- 5 *DER SPIEGEL 10/1997, S. 235*:
 „Knapp sechs Wochen hielten [die Ärzte] die Lebensfunktionen der Hirntoten aufrecht. In ihrem Bauch wuchs ein Fötus, in ihrem Schädel verweste das Hirn. Um eine Vergiftung zu vermeiden, erwogen die Ärzte sogar, den Kopf der Hirntoten abzutrennen. Weil ihre Nieren zu versagen drohten, diskutierten sie bereits, der Toten eine Ersatzniere einzupflanzen.“
Amtsgericht (AG) Herbruck, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1992, 3245:
 „Bei der vorzunehmenden Güterabwägung zwischen dem postmortalen Persönlichkeitschutz der toten Frau und dem selbständigen Lebensrecht des ungeborenen Kindes geht das Recht auf Leben vor.“
Hilgendorf, Juristische Schulung (JuS) 1993, 103:
 „In Fällen wie dem Erlanger Schwangerschaftsfall ist das Unterlassen von Rettungsmaßnahmen zugunsten des Foetus grundsätzlich als Abbruch der Schwangerschaft, §§ 218, 13 [StGB], anzusehen.“
 Näher zur strafrechtlichen Diskussion *Kiesecker, Die Schwangerschaft einer Toten, 1996, S. 47 ff. m.w.N.*
- 6 § 216 StGB (Tötung auf Verlangen):
 „(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
 (2) Der Versuch ist strafbar.“
Beschlusantrag auf dem 56. Deutschen Juristentag (DJT) 1986:
 „Es empfiehlt sich, die sog. aktive Sterbehilfe in Abweichung von § 216 StGB gesetzlich zuzulassen, wenn sie der Herbeiführung eines menschenwürdigen Todes, insbesondere der Beendigung eines schweren Leidenszustandes dient, der nicht durch andere Maßnahmen behoben oder gelindert werden kann.“ (abgelehnt: 10:76:4)
Entwurf der Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) von 1986:
 „§ 216a StGB (Einverständliche Tötung)
 Eine einverständliche Tötung ist unter den Voraussetzungen des § 216 dann nicht rechtswidrig, wenn
 a) der Getötete sich in einem schwersten, von ihm nicht mehr zu ertragenden Leidenszustand befand,
 b) sich der Wille des Getöteten zur Tötung als dauerhaft erwiesen hat,
 c) der Getötete zu einer Selbsttötung durch eigene Hand körperlich nicht fähig war,
 d) auf keinen der Beteiligten ein Zwang ausgeübt worden ist.“
Die Welt am 29.04.1994:
 „Dem Bielefelder Emnid-Institut zufolge sprechen sich zur Zeit etwa 70 Prozent der Deutschen dafür aus, entweder auf Wunsch des Patienten oder auf den gemeinsamen Wunsch des Kranken und seiner Angehörigen Leiden durch aktives Eingreifen zu verkürzen. Die anderen 30 Prozent sind prinzipiell dagegen.“
- 7 *BGH (Zivilsenat), NJW 1982, 1327*:
 „Ein Tierarzt, dem ein Tier zu stationärer Behandlung übergeben worden ist, ist berechtigt und verpflichtet, das Tier zu töten, wenn weitere Behandlungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen und dem Tier längere Qualen erspart werden sollen ... Das ist ... ein sittliches Gebot richtig verstandenen Tierschutzes.“
- 8 *Schmidhäuser, Festschrift für Welzel, 1974, S. 815; Strafrecht BT, 2. Aufl. 1983, 2. Kap. Rn. 37*:
 „Es fehlt zwar an einem Straftatbestand des Selbstmords (was praktisch insbesondere bedeutet, daß der versuchte Selbstmord straflos ist). Der Grund der Straflosigkeit ist aber - strafsystematisch gesehen - nicht etwa darin zu finden, daß schon die Rechtsgutsverletzung vom Gesetzgeber tatbestandlich ausgespart worden wäre; vielmehr entspricht die Selbsttötung wie die Fremdtötung dem Unrechtstatbestand der Tötungsdelikte. Ihre Straflosigkeit beruht allein auf der gesetzlichen Anerkennung eines speziellen, die Rechtsschuld ausschließenden Entschuldigungsgrundes, nämlich des Erlebnisses der völligen Sinnlosigkeit des eigenen Lebens durch den Täter ... Wenn die Selbsttötung dem Unrechtstatbestand nach als Tötungsdelikt gesehen wird, dann sind Beihilfehandlungen strafbar, jedoch in Analogie zum entsprechenden Rechtsgedanken lediglich nach §§ 216, 27 [StGB].“

oder wollen wenigstens den Überlebenden eines einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmordes „unmenschlich“⁹ ins Gefängnis stecken¹⁰. Andere bestrafen Unsorgfältige wegen fahrlässiger Tötung¹¹, inaktive Angehörige und Ärzte von Suizidenten gar gleich wegen Totschlages (durch Unterlassen)¹² oder aber beschließen, daß sich der Suizid unter „Unglücksfall“ subsumieren läßt und verurteilen jedermann wenigstens wegen unterlassener Hilfeleistung¹³. - In dem erdachten Schulbeispiel¹⁴ schließlich, in dem ein zufällig anwesender Weichensteller den garantiert vielfach tödlich endenden Zusammenstoß zweier vollbesetzter Personenzüge geistesgegenwärtig dadurch verhindert, daß er einen Zug blitzschnell auf ein Nebengleis umleitet, wissend, daß dort ein Gleisarbeiter kaum wird ausweichen können, bestrafen wir ihn nach den Buchstaben unseres Strafgesetzbuches wegen Totschlages¹⁵ - dem Leben des einzelnen Gleisararbeiters komme absoluter Schutz zu.

9 Noll, *Schweizerisches Strafrecht BT/1*, 1983, S. 26.

10 *BGHSt 19, 135* (Gisela-Fall):

„Der Angeklagte sollte das gesamte Geschehen bis zuletzt in der Hand haben und die auf den beiderseitigen Tod abzielende Ausführungshandlung bis zum Eintritt eigener Bewußtlosigkeit fortsetzen. Gisela mag zunächst noch in der Lage gewesen sein, die rechte Wagentür wieder zu öffnen oder den Fuß des Angeklagten vom Gashebel zu stoßen. Sie hatte sich aber fest entschlossen, die fortdauernde auf den Tod zielende Handlung des Angeklagten dulndend hinzunehmen und tat dies auch, nicht wissend, wann es ihr nicht mehr möglich sein werde, sich der tödlichen Wirkung zu entziehen. Alles das wußte der Angeklagte; seine Rolle bei Ausführung des Gesamtplanes war unter solchen Umständen die eines Täters nach § 216 StGB. Ob er vor oder nach Gisela das Bewußtsein verlor, ist unerheblich; von diesem zufälligen Umstand, dessen Ungewißheit zum Gesamtplan gehörte, darf die Beurteilung nicht abhängen.“

Reichsgericht (RG), Juristische Wochenschrift (JW) 1921, 579:

„Die R. hatte den Angekl., mit dem sie ein Liebesverhältnis unterhielt, ernstlich um ihre Tötung gebeten. In einem Hotelzimmer, das beide bezogen hatten, verstopfte die R. die Türritzen, während der Angekl. die Gashähne öffnete. Die R. starb infolge von Gasvergiftung, während es gelang, den Angekl. am Leben zu erhalten ... Rechtlich ist die Annahme des LG [Landgerichts], daß der Angekl. die Tötung der R. als eigene Tat wollte, nicht zu beanstanden; dies um so weniger, als die R. den Angekl. ausdrücklich gebeten hat, die Gashähne zu öffnen, also seinerseits den entscheidenden Schritt zu tun.“

11 *BGH, Juristische Rundschau (JR) 1955, 104:*

„An der Ursächlichkeit des Untätigbleibens des Angeklagten für die Todesfolge ist nicht zu zweifeln. Läßt man selbst außer Betracht, daß es ihm gelungen wäre, das Mädchen, das nach den Feststellungen gänzlich seinem Einfluß unterlag, überhaupt umzustimmen, so ist doch die Annahme des LG nicht zu beanstanden, daß er das offensichtlich mit Gelassenheit und ohne Hast in den Tod schreitende Mädchen noch hätte festhalten oder doch von den Schienen wegrißen können, wenn er aufgepaßt hätte und ihm sofort nachgeeilt wäre.“

12 *BGHSt 2, 150:*

„Beihilfe“ zur Selbsttötung ist nicht strafbar. Wer aber eine Rechtspflicht hat, Lebensgefahr von einem andern nach Kräften abzuwenden, und diese Pflicht kennt, die Selbsttötung aber trotzdem nicht hindert, obwohl er es könnte, ist - je nach seinem Willen und seiner Haltung zur Todesfolge - in der Regel der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung schuldig. Die Rechtspflicht kann auf Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vertrag beruhen; sie besteht für Ehegatten, die in ehelicher Gemeinschaft leben.“

13 *BGHSt 6, 147:*

„Die durch einen Selbstmordversuch herbeigeführte Gefahrenlage ist ein Unglücksfall im Sinne des § 330c [§ 323c] StGB ... Allerdings ist der Selbstmordversuch ebenso wie die Teilnahme daran in unserem Recht nicht mit Strafe bedroht. Eine solche wäre dem Selbstmörder gegenüber auch fehl am Platze angesichts der tragischen Spannungen, aus denen heraus er meist oder doch oft handelt. Aus der Straflosigkeit des Selbstmordversuchs kann indes nichts gegen die hier vertretene Ansicht für den Fall hergeleitet werden, daß bei besonderer Sachgestaltung die unterlassene Hilfeleistung rechtlich zugleich als Beihilfe zum Selbstmordversuch aufgefaßt werden könnte. Dies liegt schon um deswillen fern, weil derjenige, der fremden Selbstmord fördert, anders als der Selbstmörder, nicht in eigenes, sondern in fremdes Leben greift und selbst in der Regel nicht in den zerreißen Spannungen steht, die den Selbstmörder meist zu seiner Tat drängen. Der Gesetzgeber hat das Sittengebot der Hilfeleistung in gewissen Fällen zu einer durch Strafe erzwingbaren Rechtspflicht erhoben, die nach Sinn und Zweck des § 330c StGB sich auch auf die Folgen des Selbstmordversuchs erstreckt. Dieser Rechtspflicht gegenüber muß die formalrechtliche Folgerung, daß Teilnahme an fremdem Selbstmordversuch als solche straflos ist, zurücktreten.“

14 Fall von Welzel, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 63 (1951), 51 f.*

15 *Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil/1 (AT/1), 2. Aufl. 1994, § 22 Rn. 153 m.w.N.:*

„... gewiß zu mildernde ... Strafbarkeit.“
Die herrschende Ansicht nimmt hier eine Entschuldigung wegen „übergesetzlichen Notstandes“ an.

Nun zeigt das letztgenannte Beispiel allerdings schon, daß es so einfach mit der Annahme des Lebensschutzes als oberstem Gebot doch nicht zu sein scheint. Immerhin bedeutet der Schutz des Gleisarbeiters die Preisgabe des Lebens der Fahrgäste. Grotesk wird es, wenn wir den Weichenstellerfall fantasie reich weiterdenken: Der Gleisarbeiter würde Gott sei Dank nur verletzt werden, bräuchte aber dringend eine Bluttransfusion. Ein weiterer¹⁶ Weichensteller, zufällig als einziger mit der gleichen Blutgruppe ausgestattet, darf den kleinen Pikser einer Blutentnahme zwecks lebensrettender Transfusion verweigern¹⁷: Das eben noch so hoch gehaltene Lebensrecht des Gleisarbeiters muß der „absolut herrschenden Meinung“¹⁸ zufolge hinter dem Persönlichkeitsrecht des Weichenstellers nun auf einmal zurücktreten. Eine Blutprobenentnahme, falls er auf den Schreck ein Glas trinkt und sodann in den Verdacht gerät, ordnungswidrig ein Kfz geführt zu haben, müßte er allerdings dulden¹⁹. Sie sei ja nur ein „ungefährlicher, vergleichsweise unbedeutender Eingriff“²⁰. Verfassungsrichter fanden deshalb vor kurzem auch nichts Übertriebenes an einer DNA-Rasterfahndung gleich gegenüber allen Fahrern einer bestimmten Automarke in einer Millionenstadt²¹.

Verfolgt man diese Spur weiter, kann man ähnlich inkonsistent anmutende Grundentscheidungen finden: Ein Todkranker muß sterben, hatte der einzig geeignete

16 Für den „ersten“ Weichensteller nähme die *herrschende Ansicht* wegen seiner Garantenstellung (Ingerenz) anderes an; vgl. *Wessels, Strafrecht AT*, 26. Aufl. 1996, Rn. 311.

17 Fall von *Gallas, Festschrift für Mezger*, 1954, S. 325 f.

18 *Roxin, Strafrecht AT/1*, § 16 Rn. 44 Fn. 59 (der selbst anderer Ansicht ist wie insbesondere auch *Joerden, Goldammer's Archiv für Strafrecht [GA]* 1991, 425 f.).

19 § 81 a I *Strafprozeßordnung (StPO)* iVm § 46 IV *Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)*:

„Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben ... ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.“

Wessels, Strafrecht AT, Rn. 320 f.:

„Selbst Unverdächtige, die als Zeugen in Betracht kommen, können nach §§ 81c StPO, 372a ZPO [Zivilprozeßordnung] zur Duldung eines solchen körperlichen Eingriffs gezwungen werden, wenn dies im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung unerlässlich und kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist. Da die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorschriften bejaht wird ... trifft es somit nicht zu, daß körperliche Eingriffe gegen den Willen des Betroffenen mit der Menschenwürde und dem Autonomieprinzip schlechthin unvereinbar seien. Richtlinie für die Entscheidung wird die Erwägung sein müssen, daß eine soziale Gemeinschaft auf ein Mindestmaß an personeller Opferbereitschaft nicht verzichten kann, jedoch zu gewährleisten hat, daß der essentielle Kern der Grundrechte des Menschen unangetastet bleibt ... So betrachtet besteht zwischen einer Blutprobe und einer Blutspende ein ins Gewicht fallender Unterschied: Die Blutprobe kann durch einen relativ harmlosen Eingriff gewonnen werden, dessen Bedeutung über die Anwendung eines medizinisch-technischen Hilfsmittels zur Feststellung aufklärungsbedürftiger Tatsachen nicht hinausgeht. Bei einer Blutspende handelt es sich dagegen wertungsmäßig um einen Akt mitmenschlicher Hilfsbereitschaft, durch den der Spender für einen anderen etwas aus seinem eigenen Lebensreservoir aufopfert.“

Siehe auch § 14 I 1 *Bundessteuergesetz (BStG)*:

„Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schutzimpfungen für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen, wenn eine übertragbare Krankheit in bösartiger Form auftritt oder mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist.“

20 *Oberlandesgericht (OLG) Köln, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 1986, 234.

21 *BVerfG (Kammer)*, *NJW* 1996, 3071:

„Schließlich läßt sich auch nicht feststellen, daß die angeordnete Maßnahme und der damit verbundene Eingriff in den Grundrechtsbereich des Bf. [Beschwerdeführers] außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts steht. Zutreffend geht das LG davon aus, daß für die Bedeutung der Sache die Schwere der Tat maßgebend ist, deretwegen die Ermittlungen geführt werden. Dieses war hier ein Tötungsdelikt, also eine der schwersten Straftaten. Ihr gegenüber stand die Blutentnahme, die lediglich einen geringen Eingriff in die körperliche Integrität des Betroffenen darstellt. Bei dieser Sachlage bedurfte es für die Anordnung der Blutentnahme keines besonders starken Tatverdachts ... Der Umstand, daß die Ermittlungsbehörden ihre Ermittlungen auf einen verhältnismäßig großen Kreis potentiell Tatverdächtiger erstreckt haben, führt für sich noch nicht zur Verfassungswidrigkeit einer Maßnahme nach § 81a StPO, wenn dadurch ein Tatverdacht i.S. des § 152 II StPO gegen den von der Anordnung Betroffenen nicht entfällt.“

Organspender zu Lebzeiten einer Transplantation ausdrücklich widersprochen²² oder ist etwa aufgrund seiner Sektenzugehörigkeit ein entgegenstehender Wille auch nur zu mutmaßen²³. Das Persönlichkeitsrecht des Toten, vom Bundesverfassungsgericht erst im „Mephisto-Urteil“ kreiert²⁴, erweist sich sodann als stärker als der angeblich absolute Lebensschutz. Eine Leichenöffnung nebst Entnahme von Leichenteilen ist aber wiederum zulässig, sind selbst nur vage Anhaltspunkte vorhanden, daß eine nicht natürliche Todesursache vorliegt²⁵. Krankenhäuser können die Explantate sodann wegwerfen, sofern nicht Ärzte noch straffrei ein Schnäppchen damit machen²⁶. - Das Spenden etwa einer Niere durch Lebende aus finanziellen Motiven soll künftig als Organhandel sogar strafbedroht sein²⁷; für die Verhinde-

22 *Maurach/Schroeder, Strafrecht BT/2, 7. Aufl. 1991, § 62 Rn. 13*

„Eine Entnahme von Leichenteilen, insbesondere zu Zwecken der Transplantation, kann jedoch [nach § 34 StGB (rechtfertigender Notstand)] gerechtfertigt sein ... Da die Angemessenheitsklausel in § 34 S. 2 gerade eingefügt worden ist, um niemanden zu zwingen, 'seinen Körper als bloßes Mittel zur Erreichung eines, wenn auch wünschenswerten Zweckes verwenden zu lassen' ..., kann bei einer ausdrücklichen Ablehnung der Transplantation durch den Verstorbenen angesichts der Fortwirkung von dessen Persönlichkeitsrecht ... § 34 nicht eingreifen ...“

23 So ausdrücklich *Dippel in LK, § 168 Rn. 32*.

24 *BVerfGE 30, 173 (194)*:

„Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.“

25 *Nr. 33 I 1, Nr. 35 I 1 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)*:

„Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so prüft der Staatsanwalt, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist ... Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, daß bei der Leichenöffnung Blut- und Harnproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden, falls es möglich ist, daß der Sachverhalt durch deren eingehende Untersuchung weiter aufgeklärt werden kann.“

Siehe auch §§ 31 I, 32 III 2 *BSeuchG*:

„Ergibt sich oder ist anzunehmen, daß ... ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit an ... Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.“

26 *AG Berlin-Tiergarten, NStZ 1996, 544*:

„Im Universitätsklinikum Rudolf Virchow hat sich jedoch seit einiger Zeit die Übung ausgebildet, daß anlässlich einer Obduktion entnommene Bestandteile des Körpers grundsätzlich diesem nicht wieder beigegeben, sondern einer gesonderten Vernichtung durch Sammlung und Übergabe an ein privates Unternehmen zugeführt werden. Die entnommenen Körperbestandteile werden nach Beendigung der Obduktion durch körperfremde Gegenstände, wie z.B. Holzwolle, ersetzt. Auf Veranlassung der Krankenhausleitung werden demnach so regelmäßig Teile der Körper der Verstorbenen der gemeinsamen Bestattung entzogen. Durch dieses Vorgehen des berechtigten Inhabers des tatsächlichen Gewahrsams wird somit das entnommene Körperteil damit aus dem Schutzbereich des § 168 I StGB ausgegliedert. Die Wegnahme von Hirnhäuten, die auf Veranlassung der Krankenhausleitung nicht mehr in den Körper des Obduzierten zurückgegeben werden, kann somit den Schutzzweck des § 168 I StGB nicht mehr verletzen, da diese Körperteile keine Leichenteile mehr i.S. des § 168 StGB sind.“

27 Siehe *Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eines Transplantationsgesetzes („Omnibus“-Entwurf TPG)*, Bundestagsdrucksache (BT-DrS) 13/4355:

„§ 16 (Verbot des Organhandels)

(1) Es ist verboten, mit Organen, die einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind, Handel zu treiben. Satz 1 gilt nicht für

1. die Gewährung oder Annahme eines angemessenen Entgelts für die zur Erreichung des Ziels der Heilbehandlung gebotenen Maßnahmen, insbesondere für die Entnahme, die Konservierung, die weitere Aufbereitung einschließlich der Maßnahmen zum Infektionsschutz, die Aufbewahrung und die Beförderung der Organe, sowie

2. Arzneimittel, die aus oder unter Verwendung von Organen hergestellt sind und den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes über die Zulassung oder Registrierung unterliegen oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder Registrierung freigestellt sind.

(2) Ebenso ist verboten, Organe, die nach Absatz 1 Satz 1 Gegenstand verbotenen Handelstreibens sind, zu entnehmen oder auf einen anderen Menschen zu übertragen.

§ 17 (Organhandel)

„ethisch nicht gerechtfertigter“²⁸ Rettung von Schwerkranken will der Gesetzgeber sogar einen Bruch mit der Dogmatik zur „notwendigen Teilnahme“ in Kauf nehmen²⁹: Obwohl das Organhandelsverbot eigentlich nur die organisierte Kriminalität treffen und gerade auch „die gewinnorientierte Ausnutzung existentieller Notlagen von Spendern“ verhüten will³⁰, sollen Explantierte anders als die häufig ähnlich an ihrer Ausbeutung mitwirkenden Opfer von Wucherern und Zuhältern als Straftäter kriminalisiert werden³¹. Für das Blutspenden gegen (allerdings nur wenig) Entgelt wird andererseits sogar geworben³² - übrigens auch für das Organspenden als (Hirn-)Toter³³. - Das Embryonenschutzgesetz untersagt es zwar grundsätzlich nicht, einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in die Gebärmutter zum Schwangerschaftsabbruch zu entnehmen, verbietet es aber unter Strafantrohung, dies zwecks Austragung durch eine andere Frau zu tun³⁴. Vom

(1) Wer entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 mit einem Organ Handel treibt oder entgegen § 16 Abs. 2 ein Organ entnimmt oder überträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

28 Begr. „Omnibus“-Entwurf TPG, S. 31.

29 Näher dazu *Baumann/Weber, Strafrecht AT, 10. Aufl. 1995, § 32 Rn. 71 ff.*

30 So ausdrücklich die Begründung zum „Vorläufer“ des „Omnibus“-Entwurfs TPG, *Entwurf der Bundesregierung zu einem Strafrechtsänderungsgesetz (RegE StrÄndG) - Organhandel*, BT-DrS 13/587, S. 1.

31 Siehe Begr. „Omnibus“-Entwurf TPG, S. 31:

„Der Strafraum ... gestattet [es], die den unterschiedlichen Ausprägungen des Handeltreibens jeweils angemessene Sanktion zu finden. So wird etwa die an reinem Gewinninteresse orientierte Organvermittlung anders zu bewerten sein als eine eigennützige und damit ebenfalls tatbestandsmäßige Organspende ... Auch derartige Handlungen entbehren der ethischen Rechtfertigung, die der Organspende innewohnt. Ihre generelle Privilegierung verbietet sich daher.“ Anders ausdrücklich der *Entwurf eines Transplantationsgesetzes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (TPG-E der Grünen)*, BT-DrS 13/2926:

„... gilt nicht für diejenigen, deren Organe, Organteile oder Gewebe Gegenstand verbotenen Handeltreibens waren.“

32 Aus einem Faltblatt des *Deutschen Roten Kreuzes*:

„Grundsätzlich soll eine Blutspende immer freiwillig und unentgeltlich sein. Niemand soll in Versuchung geführt werden, gesundheitliche Risiken zu verschweigen, um in den Genuß eines geldwerten Vorteils zu gelangen. Im Prinzip gilt dieser Grundsatz auch für die Plasmaspende ... Für die dafür benötigte Zeit und die längeren Anfahrtswege erstatten wir den Plasmaspendern für jede Spende DM 30,- Aufwandsentschädigung.“

Aus einem Handzettel des *Virchow-Klinikums, Berlin*:

„Wir suchen Stammblutspender ... Wir honorieren ihren Einsatz durch hausinterne ärztliche und pflegerische Betreuung sowie durch eine Aufwandsentschädigung.“

33 Anzeigenwerbung der *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* - sinnigerweise (auch) in der Mitgliederzeitschrift eines großen Automobilclubs:

„... Gleichzeitig bitten wir sie, dennoch einmal über Krankheit oder sogar über den Tod nachzudenken. Denn der kann schneller kommen als erwartet - ob bei Ihnen, Ihrem Partner oder einem Menschen aus Ihrem Bekanntenkreis. Aber er könnte vielleicht verhindert werden. Denn auch die Rettung kommt manchmal schneller, als man denkt. Zum Beispiel durch eine Organtransplantation ... Damit Ihre nächsten Angehörigen Ihre persönliche Entscheidung zur Organspende kennen, ist es wichtig, daß Sie mit ihnen darüber sprechen. Außerdem sollten Sie eine Organspende-Erklärung ausfüllen und diese bei sich tragen.“

Begründung eines *Antrages über „Eckpunkte für die Spende ... von Organen“* (u.a. des *Abgeordneten Schmidt-Jortzig*), BT-DrS 13/6591:

„... Deshalb ist eine gezielte Information möglichst der gesamten Bevölkerung über die Voraussetzungen und Umstände einer Organtransplantation anzustreben. Um dies zu erreichen, ist bei der Beantragung und jeder Verlängerung eines Personalausweises durch geeignetes Informationsmaterial auf die Möglichkeit, sich als Organspender registrieren zu lassen, hinzuweisen. Das Informationsmaterial soll auch die Aufforderung enthalten, sich für oder gegen die Bereitschaft zur Organspende bewußt zu entscheiden. Diese Entscheidung sollte aus dem Solidargedanken heraus einer 'Bürgerpflicht' entsprechen. Erfolgt jedoch eine solche Erklärung nicht, wird daran keine Sanktion geknüpft ...“

34 § 11 Nr. 6 *Embryonenschutzgesetz (ESchG)*:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen ...“

„Kinder-Holocaust“³⁵ und vom Adoptionsvorrang³⁶ wird erst ein paar (Schwangerschafts-)Tage später geredet. Im Gegenteil: Das Embryonenschutzgesetz enthält sogar strafbewehrte Tötungspflichten³⁷.

Wozu dann aber Medizinethik?

Versucht man, diese Widersprüche aufzulösen, drängt sich ein anderes leitendes Interesse im Strafrecht als der absolute Lebensschutz auf: Die Nichteinmischung medizinisch-biologischer Art in den „Plan Gottes“. Auch so kann das Gebot „Du sollst nicht töten“ verstanden werden - denn Gott darf (und nur in seinem Namen darf man vielleicht auch). Jedes Leben sei „Gottes Eigentum“; niemand dürfe „Gott spielen“³⁸. Dies scheint mir mehr als die „Heiligkeit des Lebens“ die ethische Hürde zu sein, die es in den einschlägigen Fragestellungen zu überspringen gilt³⁹: Dem Selbstmordgehilfen bzw. dem Sterbehelfer wird entgegengehalten, daß der Sterbewillige „den Tod in dem Augenblick vorwegnimmt, den man selbst für den geeignetsten hält“⁴⁰; der Suizid stelle „eine Zurückweisung der absoluten Souveränität Gottes über Leben und Tod“ dar⁴¹. - Auch unserem Weichensteller wird das Eingreifen als „Anmaßung von dem Menschen nicht zukommenden Befugnissen“⁴², als „Manipulation von Schicksal“⁴³ untersagt. - Die eben erwähnten Tötungspflichten beziehen sich auf Geschöpfe der Gentechnologie, nicht Gottes⁴⁴. - Einer Schwangeren, der man einen Abbruch nicht aufgrund des Umstandes erlaubt, daß nach der Zeugung der geliebte Kindesvater verstorben ist, würde man aber in der gleichen Situation eine künstliche Befruchtung streng verbieten⁴⁵ - die übrigens auch nach der Menopause rechtlich verhindert wird⁴⁶. - Sterbehilfe wird auf einmal zulässig,

35 Holzgartner (CSU), *Frankfurter Rundschau (FR)* vom 18.08.1979:

„Die Nationalsozialisten haben die Juden getötet, und die internationalen Sozialisten töten ungeborenes Leben. Das, was in unserem Volk passiert, ist exakt der Weg nach Auschwitz.“

36 Dreber/Tröndle, *StGB*, 47. Aufl. 1995, § 218a Rn. 28:

„Wegen des Höchstwerts des ungeborenen Lebens... wird man [die Möglichkeit einer Adoption] für zumutbar halten müssen ... Die seelischen Folgen einer Freigabe sind einer Therapie leichter zugänglich als die psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs.“

37 § 6 II ESchG:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.“

§ 7 II Nr. 1 lit. a ESchG:

„Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, ... einen durch eine Handlung nach Absatz 1 entstandenen Embryo auf ... eine Frau ... zu übertragen ...“

38 Kuhse, *Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Medizin*, 1987/1995, S. 36 ff.; 107.

39 Kuhse, *aaO*, S. 37:

„...Somit ist nicht das Töten selbst falsch, sondern es ist falsch, gegen den Willen Gottes zu verstoßen; mit anderen Worten, Töten ist nicht als solches falsch oder aufgrund dessen, was damit dem Opfer angetan wird, sondern es ist einfach deshalb falsch, weil es gegen den Willen Gottes verstößt.“

40 Johannes Paul II, *Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens*, 1995, S. 43.

41 *AaO*, S. 146.

42 Vgl. Welzel, *ZStW* 63 (1951), 51.

43 Jakobs, *Strafrecht AT*, 2. Aufl. 1991, 20. Abschn. Rn. 42.

44 *Bild* am 24.02.1997, S. 2:

„Erstes ausgewachsenes Tier geklont ... Aus dem Menschen ist der liebe Gott geworden ...“

Dazu *Stern* 11/1997, S. 46:

„Knapp zweitausend Jahre nach der überlieferten Auferstehung Jesu wurde der Tod erneut überwunden.“

DER SPIEGEL 10/1997, S. 217:

„... Deutsche Bischofskonferenz: ... unzulässiger Eingriff in die Schöpfung.“

45 § 4 I Nr. 3 ESchG:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... wissentlich eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchtet.“

46 § 1 I Nr. 1 ESchG:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle überträgt.“

Die Welt am 30.12.1993:

wenn sie Gottes Willen ihren Lauf läßt: Lebensverlängerung um jeden Preis durch Einsatz aller möglichen medizinischen Maßnahmen darf unterlassen werden⁴⁷. Dies sei „Ausdruck dafür, daß die menschliche Situation angesichts des Todes akzeptiert wird“⁴⁸. - Am Rande: Redet nicht insbesondere die Rechtsprechung heute noch bei jedem ärztlichen (Heil-)Eingriff von Körper-“Verletzung“⁴⁹?

Diese Überlegungen werden durch eine weitere unterstützt: Es wird von niemandem ernsthaft erwogen, ein allgemeines ethisches oder gar strafrechtlich normiertes Gebot der Erzeugung von Leben aufzustellen. Der Gedanke einer Pflicht, Kinder zu zeugen, ist über die Idee eines „Begrüßungsgeldes“ für Neugeborene nicht hinausgekommen⁵⁰; der Satz Woody Allens, „Onanie ist Massenmord“, findet (fast) nur den Beifall der Kinobesucher⁵¹. Im Gegenteil: Weibliche Jugendliche unter 16

„... im Zentralkomitee der deutschen Katholiken hieß es, eine einheitliche europäische Regelung solle künstliche Befruchtungen bei Frauen jenseits der Wechseljahre verhindern. Die Präsidentin der obersten Vertretung katholischer Laien in Deutschland, Rita Waschbüsch, sagte: 'Es gibt kein Recht auf ein Kind.'“

47 BGHSt 37, 376:

„... bei aussichtsloser Prognose darf Sterbehilfe ... entsprechend dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen durch die Nichteinleitung oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen geleistet werden, um dem Sterben ... seinen natürlichen, der Würde des Menschen gemäßen Verlauf zu lassen.“

BGHSt 40, 257:

„Bei einem unheilbar erkrankten, nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten kann der Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn ... der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat.“

Süddeutsche Zeitung (SZ) am 06.05.1996:

„Die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland haben sich entschieden gegen jede Form der aktiven Sterbehilfe ausgesprochen. Dagegen halten sie den Verzicht auf eine lebensverlängernde Behandlung bei unheilbar Kranken für ethisch verantwortbar.“

48 Johannes Paul II, *Über den Wert und die Unantastbarkeit des Lebens*, S. 144.

Küng, in *Jens/Küng, Menschenwürdig sterben*, 1995, S. 46:

„Offensichtlich greift ein Patient auch nach konservativer christlicher Lehre nicht in die exklusiven Rechte des Schöpfers ein, wenn er in dieser Weise eigenverantwortlich über die Stunde oder den Tag seines Todes selber entscheidet.“

49 Seit *Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt) 25, 375:*

„Zunächst erscheint es verfehlt, ... den zum Zweck des Heilverfahrens vorgenommenen chirurgischen Eingriffen in die Unversehrtheit des Körpers und der Gliedmaßen eines Menschen schon um deshalb objektiv den Charakter einer unter § 223 St.G.B.'s fallenden 'Mißhandlung' absprechen zu wollen, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unter 'mißhandeln' lediglich ein unangemessenes, schlimmes oder übles, niemals aber ein an sich vernünftiges und zweckmäßiges Handeln zu verstehen sei ...“

50 *Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg anlässlich der Geburt eines Kindes vom 01.10.1994 (Auszug):*

„Das Land Brandenburg gewährt ... eine Zuwendung bei der Geburt eines nach dem 30. September 1994 geborenen Kindes ... Der Zuschuß wird gewährt als ein Landes-Erziehungsgeld für die ersten acht Lebenswochen des Kindes ... Das sog. Landeserziehungsgeld wird als einmaliger Festbetrag in Höhe von 1.000,- DM je Kind gewährt ...“

Der Tagesspiegel vom 21.11.1994:

„Die brandenburgische Sozialministerin Hildebrandt hatte die Prämie mit dem Geburtenrückgang begründet ...“

Potsdamer Neueste Nachrichten (Regionalbeilage Tagesspiegel) vom 10.01.1996:

„In Brandenburg haben über 14 000 Neugeborene ein Begrüßungsgeld aus der Landeskasse erhalten ... teilte Sprecherin *Claudia Szczes* gestern auf Anfrage mit ... Das Begrüßungsgeld habe keine Auswirkungen auf einen Anstieg der Geburtenzahlen gehabt.“

51 Vgl. *Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat*, S. 102:

„Für die Realisierung dieses späteren Lebensinteresses der Person P ist es völlig gleichgültig, ob P als Fötus abgetrieben oder ob P gar nicht erst gezeugt worden wäre. So oder so wäre P heute nicht existent. Wenn man also aus P's gegenwärtigem Lebensinteresse ein Recht auf die notwendigen Voraussetzungen seiner jetzigen Existenz ableiten wollte, so müßte man der entsprechenden vopersonalen Eizelle ebenso ein Recht auf Befruchtung wie dem entsprechenden vopersonalen Fötus ein Recht auf Nicht-Abtreibung zuerkennen!“

Joerden, in Freyer/Roedel (Hrsg.), Person und Ethik, 1993, S. 126 Fn. 17:

„Die häufig vertretene These, bereits die Potentialität der befruchteten Eizelle, sich zu einem Menschen zu entwickeln, sei qua Einräumung eines Lebensrechts zu schützen, scheint mir wenig einleuchtend. Denn dies müßte konsequenterweise auch zu einem Schutz von unbefruchteten

Jahren wurden bis 1994 strafrechtlich lediglich vor Verführung zu dem „Einen“ geschützt⁵², was nur mit der Gefahr der Schwängerung zu begründen war⁵³. Auch der Inzest (§ 173 StGB) und der bis 1969 strafbare Ehebruch (§ 172 StGB)⁵⁴ beschränken sich ausschließlich auf den Beischlaf. Bislang hat nur die „richtige“ Vergewaltigung (§ 177 StGB) einen höheren Strafrahmen als die (sonstige) sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)⁵⁵; unterlassene Empfängnisvorsorge soll sogar nochmals strafschärfend wirken⁵⁶. - Oder ein ganz anderes Beispiel: Fortpflanzung unter Zuhilfenahme einer „Ersatzmutter“ ist verboten⁵⁷.

Allerdings geht es auch in diesen Fällen um Gottes Plan. Neues Leben soll nur in der Ehe entstehen⁵⁸, und zwar als Folge der „ehelichen Pflichten“⁵⁹, zu denen zumindest früher auch ausdrücklich die Zeugung von Nachkommenschaft gerechnet

Eizellen und Samenzellen führen, tragen diese doch ebenfalls die Möglichkeit in sich, menschliches Leben entstehen zu lassen.“

Das bis 1917 gültige *Corpus Iuris Canonici* bezeichnete künstliche Empfängnisverhütung als „Mord“. Siehe auch Birnbacher, in Hegselmann/Merkel (Hrsg.), *Zur Debatte über Euthanasie, 1991, S. 28*: „Da eine Erhöhung der Zahl der Individuen in der Regel auch die Gesamtsumme an Lebensfreude erhöht, besteht dem klassischen Utilitarismus zufolge eine grundsätzliche Verpflichtung zur Zeugung von Nachkommen.“

52 § 182 I StGB i.d.F. von 1974 bis 1994:

„Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

53 Siehe Horstkotte, *Juristenzeitung (JZ) 1974, 89 m.w.N.*

Vgl. auch BGHSt 16, 175 (177):

„... wo nach den Strafdrohungen des Strafgesetzbuchs die Tatbestandshandlung in der Vollziehung des Beischlafs besteht, dienen sie jedenfalls auch der Verhinderung unerwünschter Zeugung.“

54 RGSt 70, 173:

„Ehebruch ist nur bei Vollzug des Beischlafs, nicht auch bei unzüchtigem Verkehr anderer Art gegeben ...“

55 Siehe jetzt aber den *Beschluß des Bundestages vom 09.05.1996 zu einem StrÄndG*:

§ 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen ... vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) ...

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn ... der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) ...“

56 BGHSt 37, 153 (gegen BGH, NStZ 1985, 215):

„Der Senat hat keinen Zweifel, daß die Tatsache des ungeschützten Geschlechtsverkehrs mit Samenerguß in die Scheide zumessungserheblich sein kann. In der Rechtsprechung war nie umstritten, daß, wo das Strafgesetzbuch die Vollziehung des Beischlafs verbietet, dies 'jedenfalls auch der Verhinderung unerwünschter Zeugung' dient (BGHSt 16, 175, 177) ... Soweit § 177 StGB auch vor ungewollter Schwangerschaft schützen soll, greift dieser Schutz schon ein, wenn es um die Vollendung des Tatbestands, also um das Eindringen des Gliedes in den Scheidenvorhof geht.“

57 § 1 Nr. 7 ESchG:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.“

58 BGHSt 6, 46 (53):

„Die sittliche Ordnung will, daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Ehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge des Verkehrs das Kind ist ... Nur in der Ordnung der Ehe und in der Gemeinschaft der Familie kann das Kind gedeihen und sich seiner menschlichen Bestimmung gemäß entfalten.“

59 BGH (Zivilsenat), NJW 1967, 1078:

„Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen läßt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet.“

worden ist⁶⁰. Unfruchtbarkeit gilt als Eheaufhebungsgrund⁶¹, eine Vergewaltigung in der Ehe ist bislang keine⁶², der Verführer blieb straflos, wenn er sein Opfer heiratete⁶³, die Tötung nichtehelicher Neugeborener durch die Mutter ist privilegiert⁶⁴.

Dem entspricht es, daß allgemeine Vorsorge gegen die Entstehung von Leben wiederum auch niemand treffen soll. So haben frühere Gesetze die Unfruchtbarmachung sogar im Rahmen der Abtreibungsvorschriften pönalisiert⁶⁵; auch heute darf eine Kastration nur bei Vorliegen ganz enger Voraussetzungen vorgenommen wer-

- 60 *RG (Zivilsenat), Höchststrichterliche Rechtsprechung (HRR) 1942, Nr. 780:*
„Daß sich die grundlose Weigerung, Nachkommenschaft zu erzeugen, ... als ein schwerer Verstoß gegen die ehel. Pflichten darstellt, kann keinem Bedenken unterliegen.“
- 61 *§ 32 I Ehegesetz (EheG):*
„Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde.“
Müller-Gindullis in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm), 3. Aufl. 1992, § 32 EheG Rn. 36; 37:
„Eine persönliche Eigenschaft bildet die dauernde oder in absehbarer Zeit nicht behebbar, absolute oder relative Bewohnungsunfähigkeit (Impotenz) des Mannes oder der Frau, gleichgültig, ob sie auf körperlichen oder seelischen Gründen beruht, sofern sie nicht lediglich eine Folge des Alters ist ... Eine persönliche Eigenschaft ist auch die Zeugungsunfähigkeit des Mannes und die Unfruchtbarkeit der Frau ...“
- 62 *§ 177 I StGB:*
„Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“
Beschluß des Bundestages vom 09.05.1996 zu einem StrÄndG:
„§ 177 V StGB
Ist ... das Opfer mit dem Täter verheiratet, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für gegeben hält. Ein Widerspruch ist persönlich bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Staatsanwalt oder nach Erhebung der öffentlichen Klage auch vor dem Vorsitzenden des Gerichts, das mit der Sache befaßt ist, zu erklären; der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden ...“
Beschluß des Bundesrates, Bundesratsdrucksache (BR-DrS) 349/96:
„Der Bundesrat lehnt die Einführung eines Widerspruchsrechts für mit dem Täter verheiratete Opfer ab. Diese im Strafrecht einmalige Sonderregelung für Ehegatten bedeutet keine Stärkung der Opferautonomie. Vielmehr wird sich das verheiratete Opfer in der Gewaltbeziehung, in der es mit dem Täter lebt, permanent dem psychischen und physischen Druck des Täters sowie auch seines sozialen Umfeldes ausgesetzt sehen, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.“
- 63 *§ 182 II 2 StGB i.d.F. bis 1994:*
„Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.“
- 64 *§ 217 StGB:*
„(1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“
Motive zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1868:
„Die Tötung des unehelichen Kindes durch die Mutter ist neben der Vernichtung des neu entstandenen Menschenlebens lediglich die Vernichtung des Verhältnisses, in welchem die uneheliche Mutter zum Kinde steht. Tötet die Mutter dagegen das eheliche Kind, so zerreißt sie damit nicht nur die Bande, durch welche das neugeborene Kind mit der Familie, in welche es eintritt, verbunden ist. Die Tötung des unehelichen Kindes ist die Opposition gegen die Folgen eines lediglich natürlichen Vorganges; die Tötung des ehelichen Kindes dagegen die Opposition gegen den durch die Sitte legalisirten natürlichen Proceß der Zeugung ... Die Gesetzgebung, welche in der Tötung des ehelichen Kindes keine höhere Schuld erblickt, als in der Tötung des unehelichen, basirt auf einem ethischen System, welches den außerehelichen Beischlaf für ebenso sittlich hält, wie den ehelichen.“
Kant, Metaphysik der Sitten - Rechtslehre:
„Das uneheliche auf die Welt gekommene Kind ist außer dem Gesetz (denn das heißt Ehe), mithin auch außer dem Schutz desselben, geboren. Es ist in das gemeine Wesen gleichsam eingeschlichen (wie verbotene Ware), so daß dieses seine Existenz (weil es billig auf diese Art nicht hätte existieren sollen), mithin auch seine Vernichtung ignorieren kann ...“
Die herrschende Ansicht begründet die Privilegierung dagegen mit der unwiderleglichen Vermutung „geburtsbedingter Erregung“ der Mutter.
- 65 *Art. 133 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (PGO) von 1532:*
„Item so jemand eyne weibßbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd bößhaftiger weiß

den⁶⁶. Eine ähnliche Beschränkung der Sterilisation ist zum Bedauern des Bundesgerichtshofes⁶⁷ bisher nicht verabschiedet worden. - Der Gebrauch von Verhütungsmitteln, von der Katholischen Kirche heute noch in die Nähe der Abtreibung gestellt⁶⁸, wurde jedenfalls bis zum Beginn der Aidswelle restriktiv reguliert: Die Werbung für Verhütungsmittel war noch bis 1973 sogar strafbar⁶⁹; der Automaten-

beschicht, soll der mann mit dem schwert als eyn todtschläger, vnnd die fraw so sie es auch an jr selbst thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden.“

§ 991 II. Teil Tit. 20 des Allgemeinen Preussischen Landrechts (ALR) von 1794 regelte die Unfruchtbarmachung einer „Weibsperson“ unter der Überschrift: „Abtreibung der Leibesfrucht“.

§ 14 Reichserbgesundheitsgesetz (RErbGesG) von 1933:

„Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.“

66 § 2 Kastrationsgesetz (KastrG):

„(1) Die Kastration durch einen Arzt ist nicht als Körperverletzung strafbar, wenn

1. der Betroffene einwilligt (§ 3),

2. die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei dem Betroffenen schwerwiegende Krankheiten, seelische Störungen oder Leiden, die mit seinem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern,

3. der Betroffene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

4. für ihn körperlich oder seelisch durch die Kastration keine Nachteile zu erwarten sind, die zu dem mit der Behandlung angestrebten Erfolg außer Verhältnis stehen, und

5. die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vorgenommen wird.
(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 5 ist die Kastration durch einen Arzt auch dann nicht als Körperverletzung strafbar, wenn bei dem Betroffenen ein abnormer Geschlechtstrieb gegeben ist, der nach seiner Persönlichkeit und bisherigen Lebensführung die Begehung rechtswidriger Taten im Sinne der §§ 175 bis 179, 183, 211, 212, 223 bis 226 des Strafgesetzbuches erwarten läßt, und die Kastration nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um dieser Gefahr zu begegnen und damit dem Betroffenen bei seiner künftigen Lebensführung zu helfen.“

67 BGHSt 20, 81:

„Es gibt keine deutsche Strafvorschrift mehr, die freiwillige Sterilisierungen mit Strafe bedroht. Diese Gesetzeslücke kann nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden.“

BGH (Zivilsenat), NJW 1976, 1790:

„Bereits die Diskussion um die freiwillige Sterilisation, die vor allem durch die ... Entscheidung in BGHSt 20, 81 ff. belebt worden ist, zeigt, daß in unserer Gesellschaft eine gesicherte Grundlage für ein sittliches Verdikt über eine freiwillige Sterilisation, die nicht schon genetisch (eugenisches), kriminologisch oder medizinisch indiziert ist, nicht besteht ... Auch die Wechselwirkungen der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung mit der Sittenordnung dürfen nicht außer Betracht bleiben, wenn es darum geht, ob die Gerichte solcher Entscheidung aus dem innersten Bereich der Persönlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit Beachtung zu versagen haben ... Wann eine freiwillige Sterilisation, die weder medizinisch, kriminologisch oder genetisch noch sozial indiziert ist, aufgrund solcher Abwägung zu mißbilligen ist, muß, solange es an einer verbindlichen Entscheidung des Gesetzgebers fehlt, der Entscheidung des Einzelfalls vorbehalten bleiben.“

Siehe § 226b StGB i.d.F. von 1943 bis 1950:

„Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft ...“

68 Johannes Paul II, Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, S. 40 f.:

„Sicherlich sind vom moralischen Gesichtspunkt her Empfängnisverhütung und Abtreibung ihrer Art nach verschiedene Übel ... Aber trotz dieses Unterschieds in ihrer Natur und moralischen Bedeutung stehen sie, als Früchte ein und derselben Pflanze, sehr oft in enger Beziehung zueinander ... Leider tritt der enge Zusammenhang, der mentalitätsmäßig zwischen der Praxis der Empfängnisverhütung und jener der Abtreibung besteht, immer mehr zutage; das beweisen auf alarmierende Weise auch die Anwendung chemischer Präparate, das Anbringen mechanischer Empfängnishemmer in der Gebärmutter und der Einsatz von Impfstoffen, die ebenso leicht wie Verhütungsmittel verbreitet werden und in Wirklichkeit als Abtreibungsmittel im allerersten Entwicklungsstadium des neuen menschlichen Lebens wirken.“

69 § 184 I Nr. 3a StGB i.d.F. bis 1973:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ... in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Ort ausstellt ...“

verkauf von Präservativen war verboten⁷⁰. - Der gemeinsame Nenner aller von der Katholischen Kirche verpönten, von unserer Rechtsordnung allerdings inzwischen geduldeten Spielarten (selbst ehelicher) Sexualität liegt darin, daß sie nicht zur Lebensentstehung führen können⁷¹. Gott und nicht der Mensch soll über die Entstehung von Leben entscheiden. Ein Kind zu bekommen, sei eigentlich immer gut und richtig⁷².

Nun ist auch klar, daß die Nichteinmischung in Gottes Plan selbst in den hier besprochenen Fragestellungen nicht immer voll durchgehalten wird. Natürlich retten Ärzte Leben. Bei geistig oder seelisch Behinderten darf eine Schwangerschaft unter Umständen mit aller Macht verhindert werden⁷³. Beratung zur Verhinderung

70 BGHSt 13, 16:

„Wer in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen Gummischutzmittel (Präservative) feilhält, verletzt Sitte und Anstand schlechthin - gleichviel, ob andere anstößige Umstände noch hinzutreten oder fehlen.“

Siehe auch *Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, BB 1958, 500*:

„Der Automatenverkauf von Präservativen durch Straßenautomaten ist wahllos in gegenständlicher Hinsicht ... Durch den Automatenverkauf bekommen Präservative, also Gegenstände mit eindeutiger Beziehung zum Geschlechtsverkehr, den gleichen Selbstverständlichkeitscharakter wie die im Nebenschacht desselben Automaten oder in anderen Straßenautomaten feilgehaltenen Bonbons, Taschentücher, Zigaretten usw. Der Automatenverkauf durch Straßenautomaten stellt Präservative wie alltägliche Gebrauchsartikel gewissermaßen zum Gemeingebrauch, der mit einer Münze beliebig und selbstverständlich erkaufte werden kann.“

71 Koch, *Anfangsgründe des peinlichen Rechts*, 1790, § 342:

„Die Sodomie wird auf dreifache Art begangen: Entweder treibt jemand mit sich selbst, oder mit Menschen oder mit Thieren Unzucht. Thut er es mit Menschen, so gehören diese entweder zu demselben, oder zu einem verschiedenen Geschlecht. In jenem Fall treibt entweder Mann mit Mann, oder eine Weibsperson Unzucht; in diesem ist die Sodomie ebenfalls zwiefach. Es wird nämlich entweder ein Glied des Körpers gebraucht, welches nicht zur Zeugung bestimmt ist, oder die Unzucht wird nicht auf eine natürliche Art vollbracht.“

Bild am 22.02.1997, S. 1:

„In Singapur ist Oral-Sex nur als Vorspiel zum Geschlechtsverkehr erlaubt, entschied das Oberste Berufungsgericht des Stadtstaates. Ansonsten handele es sich um eine verbotene, 'unnatürliche Handlung'. Das ist auch dann der Fall, wenn der Partner einverstanden ist. Außerdem gilt es nur beim Liebesspiel zwischen Männern und Frauen, denn Oral-Sex darf kein Ersatz für den natürlichen Geschlechtsverkehr sein.“

72 OLG Bamberg (*Zivilsenat*), *NJW* 1969, 1685:

„Kinder gelten nach den christlich-humanistischen Kulturvorstellungen, wie sie unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung zugrunde liegen, als besonders hohe Werte, mögen sie aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen im Einzelfall auch noch so unerwünscht sein; die Geburt und die Existenz eines Kindes kann nicht als Schadensfall angesehen werden, denn eine Wertverwirklichung läßt sich nicht zugleich als Schaden qualifizieren.“

Löwe, Versicherungsrecht (VersR) 1969, 574:

„Da Eheleute, die miteinander verkehren, die Bindung an die Rechtspflicht zum Unterhalt ehelicher Kinder letztlich aus selbst zu verantwortender Entscheidung eingehen, liegt daher in der Geltendmachung eines Schadens, der in der Unterhaltspflicht gegenüber einem ungewollten Kinde besteht, ein mit dem Wesen der Ehe und der Familie nicht zu vereinbarendes Verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die Eheleute im Einzelfall auf Grund der Befolgung ärztlicher Ratschläge ... darauf vertraut haben, daß ihr Verkehr ohne Folgen bleiben werde ..., mag auch ... ein noch so gravierendes Verschulden eines Dritten vorliegen ...“

73 § 1905 I *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*:

„Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müßten.“

unerwünschter Empfängnis wird (schwangeren!) Frauen staatlicherseits kostenlos angeboten⁷⁴. „Verhüten - null Problemo“ biedert sich die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Jüngeren an⁷⁵. - Andererseits: Ein Abtreibungsverbot selbst Vergewaltigter mag nicht nur der Papst Bosnierinnen nahelegen⁷⁶. Jegliche Bluttransfusionen oder Organtransplantationen lehnen zwar lediglich Sekten wie die Zeugen Jehovas ab - aber unter erstaunlicher Nachsicht der Rechtsprechung⁷⁷. Dies bekräftigt nochmals, woher dieses ethische Prinzip stammt: Aus der christlichen, oder vielmehr aus der kirchlichen Dogmatik. Vor allem bei denjenigen, deren Geschichte mit Hexenverbrennungen, Kreuzzügen und Glaubenskriegen verbunden

74 § 5 II 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG):

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.“

75 Werbung in der Kundenzeitschrift einer Hamburger-Kette für u.a. ein „Kurzinformativ im Comicstil“.

76 Johannes Paul II, *Über die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens*, S. 138 f.:

„Mit der Autorität, die Christus Petrus und seinen Nachfolgern übertragen hat, erkläre ich ... daß die direkte, das heißt als Ziel oder Mittel gewollte Abtreibung immer ein schweres sittliches Vergehen darstellt, nämlich die vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen ... Kein Umstand, kein Zweck, kein Gesetz wird jemals eine Handlung für die Welt statthaft machen können, die in sich unerlaubt ist, weil sie dem Gesetz Gottes widerspricht ...“

Kommissariat der deutschen Bischöfe am 23.06.1970:

„Außer der medizinischen Indikation können andere Begründungen für die Straffreiheit einer Tötung werdenden Lebens nicht anerkannt werden. Das gilt nicht nur für die soziale und für die eugenische Indikation, sondern auch für den Fall einer durch Notzucht aufgezwungenen Schwangerschaft. Das an der Frau begangene Verbrechen kann die Tötung des in ihrem Schoße wachsenden schuldlosen Kindes nicht rechtfertigen. Es hieße Unrecht durch neues und noch schlimmeres Unrecht wiedergutmachen zu wollen.“

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 24.02.1992, S. 3:

„Ein vierzehn Jahre altes irisches Mädchen ist als Opfer einer weihnachtlichen Vergewaltigung schwanger geworden und will jetzt in London abtreiben lassen, doch ein Gericht in Dublin hat die Reise untersagt, zunächst in erster Instanz. Die Revisionsverhandlung eröffnet der Oberste Gerichtshof an diesem Montag. Die Verfassung der katholischen Nation verbietet die Abtreibung.“

BGHSt 2, 381:

„Eine Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur wegen ernster Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren, nicht aus anderen Gründen behördlich gestattet werden, insbesondere nicht deshalb, weil die Schwangerschaft aus einer Notzucht herrührt.“

77 *BVerfGE 12, 98* (gegen *OLG Stuttgart, Monatsschrift für Deutsches Recht [MDR] 1964, 1024* in der gleichen Sache):

„Die sich aus Art. 4 Abs. 1 GG ergebende Pflicht aller öffentlichen Gewalt, die ernste Glaubensüberzeugung in weitesten Grenzen zu respektieren, muß zu einem Zurückweichen des Strafrechts jedenfalls dann führen, wenn der konkrete Konflikt zwischen einer nach allgemeinen Anschauungen bestehenden Rechtspflicht und einem Glaubensgebot den Täter in eine seelische Bedrängnis bringt, der gegenüber die kriminelle Bestrafung, die ihn zum Rechtsbrecher stempelt, sich als eine übermäßige und daher seine Menschenwürde verletzende soziale Reaktion darstellen würde ... Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, daß das Landgericht und das Oberlandesgericht die Ausstrahlungswirkung des Art. 4 Abs. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung des § 330c StGB verkannt haben. Dem Beschwerdeführer kann nicht vorgeworfen werden, daß er es unterlassen hat, seine Frau entgegen seiner Glaubensüberzeugung zur Aufgabe ihrer damit übereinstimmenden Glaubensüberzeugung zu überreden.“

OLG Hamm, NJW 1968, 212:

„Die Hilfeleistung war nach Auffassung des Senats ... nicht erforderlich ... Der Angeklagte wußte, daß, wenn er selbst die Zustimmung nicht erteilte, der Vormundschaftsrichter mit Sicherheit die rechtlichen Voraussetzungen für den Blutaustausch schaffen würde ... Im übrigen wäre, selbst wenn man die Erforderlichkeit der Zustimmung des Angeklagten bejahen wollte, dem Angeklagten die Erteilung der Zustimmung zu diesem Zeitpunkt nicht zumutbar gewesen. Der Angeklagte, der sich durch ein von ihm ernst genommenes religiöses Gebot an der Zustimmung gehindert sah und glaubte, durch die Zustimmung schwere Schuld auf sich zu nehmen, wußte, daß dem Kind, auch wenn er die Zustimmung verweigerte, die medizinisch erforderliche Hilfe zuteil werden würde. Wägt man die persönlichen Interessen des Angeklagten und die seinem Kind drohende Leibesgefahr gegeneinander ab, so würde es nach Auffassung des Senats zu weit gehen, vom Angeklagten zu verlangen, gegen ein von ihm bejahtes göttliches Gebot und damit gegen sein Gewissen zu handeln, nur um dem Vormundschaftsrichter und dem Sorgerechtspfleger die für diese zweifelsfreie Entscheidung abzunehmen.“

ist und die heute noch die Todesstrafe bejahen, wenn sie Gottes Plan verwirklicht⁷⁸, erweist sich die Doktrin der Heiligkeit des Lebens ohnehin als brüchig⁷⁹.

Allerdings ist zu konstatieren, daß ein stringentes Lebensschutz-Primat Konsequenzen hätte, die weitreichend wären, vielleicht sogar die ganze Gesellschaft veränderten. Müßte dann nicht „jedermann damit rechnen, ... auf offener Straße zu einer Blutspende gezwungen zu werden“⁸⁰ oder sogar Angst um sein Nierenpaar haben? Das Institut des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) legt ein solches Ergebnis nahe, überwiegt die Heiligkeit des Lebens alles andere⁸¹. - Hätte man sich eher zum Krüppel schlagen zu lassen, als daß man den Angreifer in Notwehr (§ 32 StGB) töten dürfte⁸²? Die Richtigkeit einer solchen Wertentscheidung haben sich bisher wohl allenfalls die Gewissensprüfer von Wehrdienstverweigerern darlegen lassen wollen⁸³. - Weiter: Müßten dann nicht auch der „tendenzielle“ und der „subintentionale“ Suizid⁸⁴ verhindert werden, wären also etwa der Alkohol- und

78 Johannes Paul II, *Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens*, S. 126:

„Das Problem [der Todesstrafe] muß in die Optik einer Strafjustiz eingeordnet werden, die immer mehr der Würde des Menschen und somit letzten Endes Gottes Plan bezüglich des Menschen und der Gesellschaft entsprechen soll ... Ausmaß und Art der Strafe ... dürfen ... in schwerwiegendsten Fällen, das heißt, wenn der Schutz der Gesellschaft nicht anders möglich sein sollte, ... bis zum Äußersten, nämlich der Verhängung der Todesstrafe gegen den Schuldigen, gehen.“

79 Kuhse, *Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Medizin*, S. 24:

„Wenn ich sage, daß die Lehre von der Heiligkeit des Lebens absolut ist, soll das nicht heißen, daß das Verbot, Menschen zu töten, immer als universell gültig angesehen wird, denn dies würde vollkommenen Pazifismus bedeuten und die Todesstrafe und das Töten in Notwehr ausschließen ... Die Lehre von der Heiligkeit des Lebens verbietet nur das absichtliche Töten unschuldigen menschlichen Lebens. Damit ist es dieser Lehre zufolge nicht immer falsch zu töten ...“

Hoerster, *Abtreibung im säkularen Staat*, S. 133 Fn. 76:

„Die Geschichte des Christentums und des Nationalsozialismus macht ... deutlich, wie problemlos offenbar eine durchaus restriktive Abtreibungsregelung mit einem sehr geringen Respekt für geborenes Menschenleben einhergehen kann. Man denke an Kriege, Ketzer- und Judenverfolgungen, Jagd auf Hexen und Homosexuelle sowie den freizügigen Umgang mit der Todesstrafe.“

80 Siehe Joerden, *GA* 1991, 426.

81 § 34 StGB:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

82 Diese Frage wird häufig mit dem „Prinzip der Doppelwirkung“ im Anschluß an *Thomas von Aquin, Summa theologiae*, zu beantworten versucht:

„Es steht nichts im Wege, daß ein und dieselbe Handlung zwei Wirkungen hat, von denen nur die eine beabsichtigt ist, während die andere nur außerhalb der eigentlichen Absicht liegt. Die sittlichen Handlungen aber empfangen ihre Eigenart von dem, was beabsichtigt ist, nicht aber von dem, was außerhalb der Absicht liegt, da es zufällig ist. So kann auch aus der Handlung dessen, der sich selbst verteidigt, eine doppelte Wirkung folgen: die eine ist die Rettung des eigenen Lebens; die andere ist die Tötung des Angreifers. Eine solche Handlung hat auf Grund der Absicht, die auf Rettung des eigenen Lebens geht, nichts unerlaubtes ...“

83 *Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.)* 1969, 402:

„Das VG [Verwaltungsgericht] hat ferner seine Zweifel an dem Vorliegen einer echten Gewissensentscheidung damit begründet, daß der Kläger auf die Frage, aus welchem Grunde es ihm nach seiner Auffassung nicht möglich sei, sich mit einem Gewehr zum Schutze vor seine Frau zu stellen, falls sie angegriffen würde, sich nicht etwa auf sein Gewissen berufen, sondern lediglich geäußert habe, daß es hierbei doch auch darauf ankäme, ob man mit einem Gewehr überhaupt umgehen könne.“

84 Zu den Begriffen siehe Scheffler, *Suizidprophylaxe* 22 (1995), 55.

Nikotinguenuß⁸⁵ sowie das Bergsteigen und Motorradfahren⁸⁶ zu unterbinden? Gesundheitspolitiker haben dies als Problematik schon erkannt⁸⁷. - Und schließlich: Wie wäre bei uns angesichts von vielen Tausenden Verkehrstoten noch das Autofahren zu legitimieren? Soweit gingen nicht einmal die „Grünen“ in ihrer Anfangszeit⁸⁸.

So wie also die konsequente Besinnung auf Gottes Plan zumindest tendenziell das Ende der modernen Medizin einläuten kann und wohl allenfalls von Anhängern in irgendeiner Form fundamentalistischer Weltanschauungen befürwortet werden

85 *Bayerisches Oberstes Landesgericht (BayObLG), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1993, 600:*

„[Die] Voraussetzungen einer Unterbringungsgenehmigung liegen ... vor. Insbesondere ist es ... bei dem ohnehin minderbegabten Betr[offenen] infolge langjährigen, erheblichen Alkoholgenusses als dessen typische Spätfolge zu so schwerwiegenden Schäden des zentralen und peripheren Nervensystems gekommen, daß er gegenüber seiner Erkrankung völlig unkritisch und nicht in der Lage ist, seinen Alkoholgenuß in freier Willensbestimmung zu steuern und so einen Alkoholmißbrauch zu vermeiden, der zu weiteren Schädigungen führen müßte.“

Schwab in MünchKomm, § 1906 Rn. 13:

„Die Gefahr der Selbstschädigung muß aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung gegeben sein. Mit diesem Erfordernis schließt das Gesetz Maßnahmen gegen Personen, die nicht unter solchen Krankheiten oder Defiziten leiden, aus, mögen sie auch 'lediglich aus Freude an den Genüssen des Lebens oder aus Leichtsinns' sich gesundheitlich schädigen (starkes Rauchen, übermäßiges Essen).“

BVerfG, Beschluß vom 22.01.1997 - 2 BvR 1915/91 -, S. 17 f.:

„Das Rauchen tötet mehr Menschen als Verkehrsunfälle, Aids, Alkohol, illegale Drogen, Morde und Selbstmorde zusammen ... Zigarettenrauchen ist in den Industrieländern die häufigste und wissenschaftlich am deutlichsten belegte Einzelursache für den Krebstod ... Im Ergebnis ist nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, daß Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursacht, damit zu tödlichen Krankheiten führt ... Die Warnung vor diesen Gesundheitsgefahren gehört zu den legitimen Aufgaben des Staates. Staatliche Gesundheitspolitik darf jedenfalls vor medizinisch erwiesenen und schweren Gefahren des Rauchens warnen und dem Konsumenten bewußt machen, daß aktives Rauchen den Raucher ... schädigt.“

86 § 21a II *Straßenverkehrsordnung (StVO):*

„Die Führer von Krafträdern und ihre Beifahrer müssen während der Fahrt amtlich genehmigte Schutzhelme tragen.“

BVerfGE 59, 275 (278):

„Es ist allgemein anerkannt und wird auch von den Beschwerdeführern nicht bezweifelt, daß ein Schutzhelm geeignet ist, Kopfverletzungen zu vermeiden oder jedenfalls deren Schwere zu vermindern. Dieser besondere Schutz für Kraftradfahrer ist mit keinen nennenswerten Nachteilen verbunden. Die bisherige Entwicklung seit Einführung der Schutzhelmtragepflicht hat gezeigt, daß Aufklärung, Appelle an die Vernunft der Kraftradfahrer und zivilrechtliche Folgen allein nicht ausgereicht haben, um eine allgemeine Einhaltung dieser Pflicht zu erreichen ... Die Bußgeldandrohung erscheint daher als erforderliche und geeignete Maßnahme, um den Schutz der Kraftradfahrer weiter auszudehnen.“

87 *Die Tageszeitung (TAZ) vom 06.07.1995, S. 4:*

„Bundesgesundheitsminister Seehofer (CSU) will Risikogruppen wie Autofahrern, Rauchern und Übergewichtigen ihre Behandlungskosten aufbürden.“

88 *Saarbrücker Bundesprogramm der „Grünen“ (1980):*

„Das gigantische Verkehrsaufkommen fordert jährlich 14000 Tote und eine halbe Million Verletzte. Lärm und Abgase schädigen die Gesundheit ... Die Verkehrspolitik der Grünen ruht auf den folgenden drei Grundsätzen:

- Reduzierung des Verkehrs durch Verbesserung der Infrastruktur.
- Förderung und optimale Nutzung des jeweils umweltfreundlichsten Verkehrsmittels.
- Technische Verbesserung aller Fahrzeuge im Bereich des Energieverbrauchs, der Emission, der Sicherheit und Haltbarkeit.“

Vgl. VG Bremen, NJW 1981, 1110:

„Im Anschluß an diese Darlegungen zu den seine Kriegsdienstverweigerung auslösenden Gründen hielt das Gericht dem Kläger, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die heutige Situation im Straßenverkehr vor Augen, bei der ein motorisierter Verkehrsteilnehmer stets eine latente Gefährdung von Menschenleben darstellt. Auf entsprechendes Befragen hat der Kl. erklärt, daß ebenso wie bei der Beteiligung an einer bewaffneten Auseinandersetzung im Kriege das Leben für ihn seinen Sinn verlöre, wenn er als Autofahrer einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verursachen würde ... Wäre es dem Kl. mit seiner Behauptung ernst gewesen, sein Leben würde im Falle eines durch ihn verursachten Verkehrsunfalles für ihn sinnlos werden, ... hätte er sich für die einzig naheliegende Konsequenz entschieden, nämlich zukünftig auf das Autofahren zu verzichten.“

dürfte⁸⁹, führte die umfassende Ausrichtung am Lebensschutz zu einem unfreien obrigkeitlichen Gesellschaftsverständnis⁹⁰, bedeutete letztendlich die „totale Sozialpflichtigkeit des ... Körpers“⁹¹.

Wozu also nun Medizinethik?

Beide Prinzipien taugen nur bedingt als „Leitstern“ der Medizinethik. Sie dümpelt denn auch zwar nicht kraftlos, aber doch etwas ziellos, hin- und hergerissen zwischen beiden Polen vor sich hin: Kein Wunder, daß es der Strafgesetzgeber bis heute nicht geschafft hat, zum ärztlichen Heileingriff⁹², zur Sterilisation⁹³ oder zu (passi-

89 Siehe etwa Capra, *Wendezeit, 1982 / dt. Neuausg. 1988, S. 169 f.*:

„Ein wichtiger Aspekt ... ist die Meinung, die Heilung einer Erkrankung erfordere ärztliches Eingreifen von außen, entweder physischer Art durch Chirurgie oder Bestrahlung, oder chemisch durch Medikamente. Die gegenwärtige medizinische Therapie beruht auf diesem Prinzip der medizinischen Intervention; sie verläßt sich bei der Heilung oder zumindest Linderung von Schmerzen und Beschwerden auf äußere Kräfte, ohne das Heilungspotential im Patienten selbst zu berücksichtigen ... In vielen Fällen könnte jene Art von Therapie an ihre Stelle treten, wie sie seit Jahrtausenden von weisen Ärzten und Heilern praktiziert wird: ein subtiles Einwirken auf den Organismus, das ihn dazu anregt, den Heilungsprozeß von sich aus zu vollziehen. Solche Therapien beruhen auf der tiefen Achtung vor dem Selbstheilungspotential und auf der Anschauung, daß der Patient ein selbstverantwortliches Individuum ist, das den Gesundungsprozeß selbst in Gang bringen kann.“

90 Kubse, *Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Medizin, S. 46:*

„Müßten wir nach diesem Prinzip handeln, dann geriete die Medizin zum Fanatismus, und die Lebenserhaltung hätte Vorrang vor allen anderen medizinischen und sozialen Zielen ... Eine solche Haltung ist jedoch nicht nur intuitiv unplausibel, sie ist in letzter Konsequenz auch rational nicht nachvollziehbar.“

91 Rüping, *GA 1978, 136.*

92 Siehe jetzt aber den *Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes (StrRG) des Bundesministeriums der Justiz vom 15.07.1996:*

§ 229 StGB (Eigenmächtige Heilbehandlung)

(1) Wer ohne wirksame Einwilligung bei einer anderen Person einen körperlichen Eingriff oder eine andere deren körperliche Integrität oder deren Gesundheitszustand nicht nur unwesentlich beeinflussende Behandlung vornimmt, um bei ihr oder ihrer Leibesfrucht vorhandene oder künftige körperliche oder seelische Krankheiten, Schäden, Leiden, Beschwerden oder Störungen zu erkennen, zu heilen, zu lindern oder ihnen vorzubeugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft ...

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Behandlung

1. der Erprobung einer neuen Behandlungsmethode dient, ohne daß dies im Interesse der behandelten Person oder ihrer Leibesfrucht geboten ist, oder
2. unter Abwägung des mit ihr verfolgten Zwecks und einer mit ihr für die behandelte Person verbundenen Gefährdung nicht verantwortet werden kann.

(3) ...

§ 230 StGB (Fehlerhafte Heilbehandlung)

(1) Wer fahrlässig durch einen Behandlungsfehler eine andere Person im Rahmen einer den in § 229 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zwecken dienenden Behandlung an ihrer Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

93 Siehe § 226 b I, II StGB RegE 5. StrRG vom 15.05.1972, BT-DrS VI/3434:

(1) Die von einem Arzt vorgenommene Sterilisation ist nicht als Körperverletzung strafbar, wenn die Person, an der die Sterilisation vorgenommen wird (Betroffene), in die Sterilisation einwilligt und mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist.

(2) Ist der Betroffene noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt, so ist die von einem Arzt vorgenommene Sterilisation nicht als Körperverletzung strafbar, wenn der Betroffene in die Sterilisation einwilligt und

1. die Sterilisation einer Frau nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von ihr eine Gefahr für das Leben oder den Gesundheitszustand abzuwenden,
2. die betroffene Frau mindestens vier Kinder geboren hat,
3. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft Grund für die Annahme besteht, daß unter der Nachkommenschaft des Betroffenen infolge einer Erbanlage eine nicht behebbare schwere Schädigung des Gesundheitszustandes auftreten würde, und der Betroffene mindestens achtzehn Jahre alt ist oder
4. der Betroffene mit einer Frau verheiratet ist, bei der die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 vorliegen.“

ver) Sterbehilfe⁹⁴ und Suizidteilnahme⁹⁵ ein Gesetz in Kraft treten zu lassen. - Zur Abtreibung sind in gut 20 Jahren rund 30 Gesetzesentwürfe in den Bundestag eingebracht⁹⁶ und vier Gesetze verabschiedet worden⁹⁷, wovon zwei sofort wieder durch insgesamt drei vom Bundesverfassungsgericht erlassene Übergangsregelungen ersetzt wurden⁹⁸. Das (vielleicht nur vorläufige?⁹⁹) Ergebnis dieser legislatorischen Großoffensive ist eine strafrechtsdogmatisch nur als grotesk zu bezeichnende Konstruktion¹⁰⁰, die genau genommen nicht das Abtreiben, sondern das Nichtberatenlassen

- 94 Siehe die *Richtlinie der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt (DÄBl.) 1979, 957*:
 „Beim Sterbenden, einem dem Tode nahe Erkrankten oder Verletzten
 = > bei dem das Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und
 = > der kein bewußtes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung wird führen können
 lindert der Arzt die Beschwerden. Es ist aber nicht verpflichtet, alle der Lebensverlängerung dienenden therapeutischen Möglichkeiten einzusetzen.“
- 95 Siehe den *Alternativ-Entwurf (AE) Sterbehilfe von Professoren des Strafrechts und der Medizin, 1986*:
 „§ 215 StGB (Nichthinderung einer Selbsttötung)
 (1) Wer es unterläßt, die Selbsttötung eines anderen zu hindern, handelt nicht rechtswidrig, wenn die Selbsttötung auf einer frei verantwortlichen, ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen erkennbaren ernstlichen Entscheidung beruht.
 (2) Von einer solchen Entscheidung darf insbesondere nicht ausgegangen werden, wenn der andere noch nicht 18 Jahre alt ist oder wenn seine freie Willensbestimmung entsprechend §§ 20, 21 StGB beeinträchtigt ist.“
- 96 *BT-Drs IV/3137; VI/3434; 7/375; 7/443; 7/554; 7/561; 7/567; 7/4128; 7/4211; 12/551; 12/696; 12/841; 12/898; 12/1178; 12/1179; 12/2605; 12/6643; 12/6669; 12/6715; 12/6944; 12/6988; 12/7098; 12/7660; 12/8609; 13/27; 13/268; 13/285; 13/395; 13/397; 13/402.*
- 97 *5. StrRG vom 18.06.1974; 15. StrÄndG vom 18.05.1976; Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) vom 27.07.1992; SFHGÄndG (Änderungsgesetz) vom 29.06.1995.*
- 98 *BVerfGE 37, 324; 39, 1 (2 f.); 88, 203 (209 ff.)*
- 99 *Rudolph in Systematischer Kommentar zum StGB (SK), 5. Aufl. 1996, vor § 218 Rn. 54*:
 „Es wäre ... nicht verwunderlich, wenn das BVerfG nach einer nicht allzu langen Zeit erneut über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs zu entscheiden hätte.“
FAZ vom 31.01.1997:
 „Das Bundesverfassungsgericht muß sich in absehbarer Zeit mit einer Vorentscheidung zu der Verfassungsbeschwerde des Münchner Arztes Stapf beschäftigen. Die Beschwerde ... richtet sich gegen eine Reihe von Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom August vorigen Jahres, welche das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz des Bundes vom 21. August 1995 ergänzen ... Die Verfassungsbeschwerde geht nur am Rande auf den politischen Haupteinwand gegen das bayerische Gesetz ein, auf die dort, abweichend vom Bundesgesetz vom 21. August 1995, aber im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 festgelegte Pflicht der Frauen, die eine Abtreibung erwägen, im Beratungsgespräch ihre Gründe zu nennen. Aus den Ankündigungen, gegen jene bayerische Regelung durch Klagen beim Verfassungsgericht vorzugehen - sie kamen vor allem aus den Reihen der bayerischen FDP - ist vorerst nichts geworden; bei der FDP ... und auch bei der SPD befürchtet man offenbar, daß das Verfassungsgericht seine These, die Schwangere, die eine Beratungsstelle aufsuche, habe an den Voraussetzungen der Beratung 'mitzuwirken', bekräftigen und damit dem im Bundesgesetz festgehaltenen Schweigerecht ausdrücklich widersprechen könnte.“
DER SPIEGEL 32/1996, S. 59:
 „Der zuständige Zweite Senat war schon immer für Überraschungen gut. Nach dem Abtreibungsurteil von 1993 gab es obendrein ein Revirement. Nun sitzen drei neue Richter am Beratungstisch. Die Sozialdemokratin Jutta Limbach folgte dem Sozialdemokraten Ernst Gottfried Mahrenholz im Vorsitz - vermutlich keine nennenswerte Veränderung bei Abstimmungen. Doch der liberale Strafrechtler Winfried Hassemer ersetzte den schwer kalkulierbaren Ernst-Wolfgang Böckenförde, der sich immer damit quälte, seine Herkunft als Sozialdemokrat und als praktizierender Katholik miteinander zu versöhnen. Und schließlich trat der bisher eher farblose Christdemokrat Hans-Joachim Jentsch an die Stelle von Hans Hugo Klein, der den Hardlinern zuzurechnen war ... Mithin spricht vieles dafür, daß die Stimmung im Zweiten Senat seit 1993 offener geworden ist.“
- 100 *§ 218a I StGB (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs)*:
 „Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“
 Dazu *Lackner, StGB, 21. Aufl. 1995, vor § 218 Rn. 16*:
 „Es ist ein Novum, daß eine durch positives Tun verursachte objektiv zurechenbare Rechtsgutsverletzung, die in das Zentrum des Schutzbereichs eines Tatbestandes fällt, schon als nichttatbestandsmäßig ausgedeutert wird.“

pönalisiert¹⁰¹ - und der den Ländern so viele Sorgen bereitende Kindergartenplatzanspruch für Dreijährige¹⁰² als verfassungsrechtlich untaugliche Lebensschutzmaßnahme¹⁰³. - Es bleibt abzuwarten, ob der aktuellen Diskussion um ein Transplantationsgesetz, zu dem in den letzten Monaten auch schon einige Entwürfe in den Bundestag eingebracht wurden, ein besseres Los beschieden sein wird¹⁰⁴. - Zur Gentechnik ist dem Gesetzgeber aber 1990 der große Wurf gelungen, eindeutig und klar¹⁰⁵ die Herstellung von Klonen¹⁰⁶, Hybriden und Chimären¹⁰⁷ zu verbieten. Das „Aus“ für *Huxleys* Gammas, für Frankensteine sowie für Zentauren und Meerjungfrauen wenigstens ist beschlossene Sache - vielleicht nur, weil man sie

-
- Rudolphi in SK, vor § 218 Rn. 46:*
 „Die dogmatische Einordnung dieses Strafbefreiungsgrundes bereitet kaum überwindbare Schwierigkeiten, zumal nach dem BVerfG die Konsequenzen, die sich an sich aus der Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ergeben, gerade nicht eintreten sollen ...“
- Dreher/Tröndle, vor § 218 Rn. 13g:*
 „In strafrechtsdogmatischer Hinsicht bringt der Tatbestandsausschluss ... 'Verwerfungen bei der strafrechtlichen Unrechtsbestimmung' und führt zu einer 'verfahrenen Situation' ...“
- 101 *Maurach/Schroeder, Strafrecht BT/1, 8. Aufl. 1995, § 6 Rn. 12:*
 „Auch das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb von zwölf Wochen ohne Beratung dient nach den Intentionen des Gesetzgebers dem Schutz des werdenden Lebens ... Allerdings handelt es sich hier bereits um eine bloße abstrakte Gefährdung. Angesichts der vorherigen Festlegung der meisten Schwangeren vor Aufsuchung der Beratungsstelle ... wird sich dieses Rechtsgut hier kaum aufrechterhalten lassen und sich der Unrechtsgehalt zu einem bloßen Formalienverstoß verflüchtigen.“
- 102 § 24 *Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG):*
 „Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“
- Begr. SFHG, BT-DrS 12/2605 (neu), S. 1:*
 „Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz verursacht erhebliche Kosten, deren Ausgabe allerdings auch angesichts der angespannten Haushaltslage von Bund, Ländern und Kommunen geboten ist, um den Schutz des werdenden Lebens sowie von schwangeren Frauen und von Müttern zu verbessern. Diese Kosten werden zwar auf verschiedene Träger verteilt, übersteigen jedoch die Belastbarkeit einiger Bundesländer.“
- 103 *Begr. SFHG, S. 17:*
 „Wie bereits die Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck bringt, werden in ihm gleichzeitig konkrete Hilfen mit Rechtsanspruch angeboten, die in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen für typische Schwangerschaftskonfliktsituationen entwickelt worden sind.“
Dazu BVerfGE 88, 203:
 „Auch die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.“
- 104 „*Omnibus*“-Entwurf TPG; TPG-E der Grünen; Gruppenentwurf TPG vom 13.01.1997; siehe auch *RegE StrAndG - Organhandel*.
- 105 *Märkische Oderzeitung (MOZ) vom 04.03.1997, S. 1:*
 „Das Klonen von Menschen ist nach Expertenansicht in Deutschland doch erlaubt. 'Wenn Sie derzeit einen Menschen klonen wollen, werden Sie nicht bestraft', sagte Ingo Hansmann, Direktor des Institutes für Humangenetik und medizinische Biologie in Halle, gestern in einem Pressegespräch. Er beziehe sich damit auf eine Lücke im Embryonenschutzgesetz ... Hansmann begründete seine Aussage damit, daß der Zellkern beim Klonen nur 99 Prozent der Erbinformationen des Nachkommen stellt ... Daraus folge, daß ein geklontes Lebewesen nicht absolut identisch mit dem Spender des Zellkerns sein müsse. Darauf baut jedoch Paragraph sechs des Embryonenschutzgesetzes auf ...“
- 106 § 6 *IESchG:*
 „Wer künstlich bewirkt, daß ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Foetus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- 107 § 7 *IESchG:*
 „Wer es unternimmt,
 1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband zu vereinigen,
 2. mit einem menschlichen Embryo eine Zelle zu verbinden, die eine andere Erbinformation als die Zelle des Embryos enthält und sich mit diesem weiter zu differenzieren vermag, oder
 3. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

damals ohnehin für gentechnisch noch auf lange Zeit nicht machbar hielt¹⁰⁸?

Der Medizinethik ist es vor allem nicht gelungen, das Entstehen einer doppelbödigen Rechtslage zu verhindern - hat sie es überhaupt ernsthaft versucht? Wer sozio-ökonomisch privilegiert ist, wer zu den Durchsetzungsfähigen gehört, kann sich den Konsequenzen entziehen, treffen medizinethisch bedingte Verdikte einmal ihn selbst - wohl gemerkt legal. Das Dogma heißt genaugenommen: „Du *sollst nicht töten*“ - aber wenn Du geschickt bist, dann darfst Du doch.

Drei Beispiele: Aufgrund der Strafflosigkeitsvoraussetzungen der indikationslosen Abtreibung sind nur sozio-ökonomisch Unterprivilegierte in der Gefahr, im bürokratischen Hürdenlauf zu straucheln und sich bei einseitig ausgelegter Zwangsberatung ein Kind einreden¹⁰⁹ oder sich durch die geringen Gelder¹¹⁰ der Stiftung „Mutter und Kind“¹¹¹ korrumpieren¹¹² zu lassen; das Verbot der „Abtreibung auf Krankenschein“ wird direkt dem Grundgesetz entnommen¹¹³. - Wer beispielsweise

108 DER SPIEGEL 10/1997, S. 218:

„Was wir noch nicht können, versprechen wir auch nicht zu machen. Den geklonten Menschen darf und wird es nicht geben.“

109 § 219 I StGB:

„Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.“

110 Ausschuß-Bericht der Abgeordneten Männle, BT-DrS 11/1434:

„Seitens der Fraktion der SPD wurde andererseits eingewandt, es [sei] ein Irrtum zu glauben, daß mit einem Betrage von etwa 1.500 DM eine 'schwere Notlage' in dem in § 218a StGB definierten Sinne abgewandt werden könne.“

MOZ vom 23./24.11.1996:

„Bisher sind aus der Bundesstiftung für Schwangere in Not von 1993 bis Ende Juni 1996 knapp 21 Millionen Mark an 13 380 Schwangere in Brandenburg ausgereicht worden.“

Beispiel eines Bescheides der Berliner „Stiftung Hilfe für die Familie“:

„Sehr geehrte Antragstellerin,

aus Mitteln der Bundesstiftung 'Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens' erhalten Sie folgende Hilfe:

DM 100,- für Stillbedarf ergänzend zur Sozialhilfe

DM 910,- für Erstausrüstung des Kindes ergänzend zur Sozialh.

DM 700,- für Waschmaschine.

Die Hilfe ist zweckgebunden, d.h. sie darf nur für diesen Zweck verwendet werden.“

111 § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“:

„(1) Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

(2) Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

(3) Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien.“

112 Hamburger Senatorin Maring im Bundesrat am 18.12.1987:

„Es drängt sich der Verdacht auf, die Bundesregierung glaube, den Willen zum Kind kaufen zu können; denn diejenigen Frauen, die, obwohl sozial bedürftig, keinen Abbruch in Erwägung ziehen, sind für Hilfen aus der Stiftung nicht vorgesehen, es sei denn, man akzeptiert stillschweigend, daß eine hilfsbedürftige Schwangere Überlegungen zu einem Abbruch vortäuscht, auch wenn sie ihn gar nicht wirklich erwägt, um auf diese Weise an finanzielle Hilfe zu kommen.“

113 BVerfGE 88, 203:

„Das Grundgesetz läßt es nicht zu, für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs, dessen Rechtmäßigkeit nicht festgestellt wird, einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Die Gewährung von Sozialhilfe für nicht mit Strafe bedrohte Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung in Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit ist dem gegenüber ebensowenig verfassungsrechtlich zu beanstanden wie die Fortzahlung des Arbeitsentgelts.“

eine Niere braucht und sich nicht rund drei Jahre in die Warteschlange von 47.000 Dialysepatienten¹¹⁴ einreihen möchte, soll diese sich auch künftig in Indien, im Irak oder in Pakistan für einige Tausend Dollar kaufen und implantieren lassen dürfen. Dort kennt man viele Wege, Spender zu finden¹¹⁵. Die Richtigkeit der Straflosigkeit des Organempfängers wird vom Gesetzgeber mit seiner „notstandsähnlichen Situation“ begründet¹¹⁶. Seltsam nur, daß wir diese Argumentation nicht etwa auch auf süchtige Heroinkäufer anwenden, denen wir kaum auch nur Schuldinderung zukommen lassen ...¹¹⁷ Die Nachbehandlung in der Bundesrepublik übernimmt übrigens die Solidargemeinschaft, zahlt also die Krankenkasse¹¹⁸. - Und geht es schließlich ans Sterben, stehen Durchsetzungsfähigen und vielleicht Solventen Helfer wie *Hackethal*¹¹⁹ oder *Atrott*¹²⁰ zur Seite, die mit medizinisch als auch juristisch ausge-

114 Siehe *DER SPIEGEL* 40/1996, S. 116.

115 Siehe *DER SPIEGEL* 46/1996, S. 259 ff.; *Daus/Metz-Kurschel/Philipp, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 121 (1996), 1341 ff.*

116 „Omnibus“-Entwurf TPG, S. 30.

117 Vgl. *BGH, Strafuverteidiger (StV) 1988, 198:*

„Der BGH hat immer wieder ausgesprochen, daß die Abhängigkeit von Btm [Betäubungsmitteln] für sich allein noch nicht eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit begründet. Diese Folge ist bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, zum Beispiel wenn ... der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen ...“

118 *Daus/Metz-Kurschel/Philipp, DMW 121 (1996), 1344:*

„Wenn ... die in Deutschland wohnenden Dialysepatienten ... wissen, daß sie nach einer kommerziellen Transplantation in der Dritten Welt straffrei bleiben, und nach der Rückkehr in die Heimat von den deutschen Ärzten bestmöglichst behandelt werden, wird der Transplantationstourismus weiter zunehmen. Viele deutsche Dialysepatienten sind bereit und finanziell auch in der Lage, die geforderten Transplantationskosten aufzubringen. Die aktuell bestehende Weigerung deutscher Krankenkassen, die in Indien anfallenden Kosten zu übernehmen, wird das Geschäft zwar behindern, aber nicht effektiv eindämmen.“

119 Siehe *OLG München, NJW 1987, 2940:*

„Nach diesen Kriterien der Rechtsprechung scheidet eine unmittelbare Begehungstäterschaft aus. Das Gift wurde Frau E nicht eingefloßt. Sie hat den Giftbecher vielmehr ohne Hilfe Dritter selbst zum Mund geführt und das Gift getrunken. Damit hat sie den lebensvernichtenden Akt eigenhändig ausgeführt ... Da sie aber bis zuletzt die freie Entscheidung darüber hatte, ob sie das Gift einnimmt oder nicht, beherrschte allein sie und nicht Prof. H[ackethal] noch sonst wer das zum Tode führende Geschehen. Der Beitrag der Angeschuldigten ging damit über den Gehilfen nicht hinaus und ist deshalb als straflose Beihilfe zur Selbsttötung zu werten ... Prof. H wurde auch nicht deshalb zum Täter eines Tötungsdelikts, weil er nach Einnahme des Giftes durch die Suizidentin keine ärztlichen Hilfsmaßnahmen ergriffen hat ... Verliert der Suizident, so der BGH, infolge Bewusstlosigkeit endgültig die tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung des Geschehens (‘Tatherrschaft’), so hängt der Eintritt des Todes jetzt allein vom Verhalten des Garanten ab ... Voraussetzung für den Übergang der effektiven Tatherrschaft und für das Vorliegen der Kausalität ist jedenfalls, daß der Garant die tatsächliche Möglichkeit besitzt, durch sein Eingreifen dem Geschehen die entscheidende Wende zu geben ... Daß Prof. H als Arzt die tatsächliche Möglichkeit erkannt hätte, den Tod mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu verhindern, läßt sich nicht feststellen ...“

BVerfGE 76, 248:

„Der Beschwerdeführer [Hacketal] plant, die Beschwerdeführerin an einen Tropf anzuschließen, den sie selbst bedienen kann. Eine Kammer des Geräts soll Traubenzuckersaft und die andere eine tödlich wirkende Narkoselösung enthalten, wobei sich die Beschwerdeführerin selbst entscheiden soll, ob sie sich die Narkoselösung beibringen will ... Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig ... Damit will der Beschwerdeführer durch das Bundesverfassungsgerichts unter Ausschaltung der Strafgerichte ‘freigesprochen’ werden, bevor er überhaupt die beabsichtigte Sterbehilfe geleistet hat. Zu dieser will er sich erst entschließen, wenn die Rechtsfragen zu § 216 StGB in seinem Sinne entschieden worden sind.“

VG Karlsruhe, JZ 1988, 208:

„Solange die Rechtsfragen zu den §§ 216, 323c StGB, die der Kläger [Hacketal] geklärt wissen möchte, in seinem Sinne durch die hierfür zuständigen Strafgerichte nicht geklärt sind, kann von der Polizei nicht verlangt werden, untätig zu bleiben, wenn sie von einer beabsichtigten Sterbehilfe mit dem erkennbaren Ziel unterrichtet worden ist, vorab eine ‘verbindliche Entscheidung’ darüber zu treffen, daß diese nicht strafbar ist ... Kann danach nicht beanstandet werden, daß die Polizei dem Kläger die beabsichtigte ‘aktive Sterbehilfe’ untersagt hat, so erweist sich auch die mit dieser für sofort vollziehbar erklärten Verfügung verbundene Zwangsgeldandrohung als rechtmäßig.“

Siehe auch *Hackethal, Humanes Sterben, 1988.*

120 *TAZ vom 15.03.1994:*

„... die Erste Große Strafkammer des Landgerichts Augsburg hält den ehemaligen Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), Hans-Henning Atrott, der Steuerhinterziehung und des Verstoßes gegen das Chemikaliengesetz für schuldig. Er wurde gestern wegen der unerlaubten Weitergabe von Zyankali zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf

klügelten Methoden nicht nur für ihre eigenen rechtlichen und vielleicht auch finanziellen Interessen, sondern auch dafür sorgen, daß, wenn schon im Tod, so aber wenigstens nicht vor dem Tod alle gleich sind ...

Steht vielleicht ohnehin zu erwarten, daß zukünftig die Frage der Medizin: „Was darf - was muß getan werden?“ weniger ethisch als „monetisch“ beantwortet werden wird¹²¹? Ist es nicht so, daß schon jetzt weltweit gesehen medizinische Versorgung nicht nach Kriterien des Lebensschutzes erfolgt, sondern eine Frage des Geldes ist¹²²? Die euphemistisch „Kostendämpfung im Gesundheitswesen“ genannte Einführung der Zwei-Klassen-Medizin hat auch innerhalb der Bundesrepublik begonnen¹²³. „Geld oder Leben“ könnte die Frage bald für Ältere lauten, bei denen sich etwa eine Organ-

Bewährung verurteilt ... Zu Beginn des Verfahrens hatte Atrott von seinem Anwalt ... ein umfassendes Geständnis verlesen lassen. Er, Atrott, habe selbst an einige Personen Zyankali abgegeben und darüber hinaus Dritte veranlaßt, es an Sterbewillige zu verabreichen. Aber nicht die persönliche Bereicherung, sondern die Hilfe für todkranke Menschen sei sein Motiv gewesen. 124 Namen wurden vorgetragen, an die Zyankali-Kapseln - meist zum Preis von 3.000 bis 5.000 Mark - abgegeben wurden ... Der Staatsanwalt ließ in seinem Plädoyer erkennen, daß Atrott ausgesprochen gut am Zyankalihandel verdient habe. Die 134 angeklagten Fälle seien nur die Spitze des Eisbergs. Bei einem Einkaufspreis von 10 bis 20 Pfennigen pro Gramm und einem Verkaufspreis von 3.000 Mark und mehr pro Gramm würde deutlich, worum es gegangen sei.“

Die Welt am 16.04.1994:

„Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) hat offensichtlich auch noch nach der Verhaftung ihres früheren Präsidenten Hans Hennig Atrott Gift für einen Selbstmord angeboten ... Die Zivilkammer des Landgerichts Augsburg hält es für erwiesen, daß Wichmann der Frau versprochen hat, ihr bei der Beschaffung von curare-ähnlichem Gift, das zuverlässiger sei als Zyankali, behilflich zu sein. Für nicht bewiesen hält das Gericht dagegen die Aussage der Frau, sie hätte für das Gift 7000 Mark bezahlen sollen.“

Siehe auch *Atrott, Humanes Sterben, in Sterbehilfe - Mitleid oder Mord, 1984, S. 87 ff.*

121 *Die Welt am Sonntag am 01.10.1995:*

„Die Sorge von Professor Mühlhaus ... ist, daß ein behindertes ungeborenes Leben einer Kosten-Nutzen Rechnung unterzogen werde und dann, wenn es zu teuer erscheint, abgetrieben werden soll ... Krankenkassen könnten ... Frauen- und Kinderärzte unter Druck setzen mit dem Argument, ihnen (den Kassen) 'als Kostenträgern' eines behinderten Kindes entstünden 'in erheblichem Maße finanzielle Schäden', die ihrer Meinung nach der betreuende Gynäkologe zu verantworten habe. Für den Fall, daß sich bei rechtzeitigem Erkennen einer Fehlbildung die Eltern zur Abtreibung entschieden, würden ja lediglich die Kosten für diesen Eingriff, nicht aber die Kosten für die lebenslange Betreuung des Kindes anfallen.“

Döyner, Mitbegründer der Hospizhilfe, in DER SPIEGEL 11/1994, S. 79:

„Vielleicht argumentieren die Krankenkassen bald: Du kannst bei mir nur Mitglied werden, wenn du auch ein Patiententestament hast. Das erspart Kosten.“

122 *DER SPIEGEL 2/1997 (Titelseite):* „Das Aids-Wunder - eine neue Wirkstoff-Kombination kann 80% der Patienten retten (in den reichen Ländern).“

Kubse, Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Medizin, S. 73:

„Wenn man ... zeigen könnte, daß die Politik der führenden kapitalistischen Länder kausal für den bedenklichen ökonomischen Zustand vieler Länder der Dritten Welt verantwortlich ist und somit auch für ... den Tod durch leicht heilbare Krankheiten in diesen Ländern, dann wären die Verantwortlichen für diese Politik auch für den Tod all jener verantwortlich zu machen, deren Lebensrettung sie unterlassen ...“

123 *Schönhofer, Direktor des Instituts für Klinische Pharmakologie, Zentralkrankenhaus Sankt-Jürgen-Straße in Bremen, in Vorwärts 3/1996, S. 11:*

„Wir haben in den Kliniken eine strenge Budgetierung. Das ist sinnvoll, weil sonst die Kosten nicht unter Kontrolle zu halten sind. Gleichzeitig können Leistungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, weil im Arzneimittelbudget die Mittel für die entsprechende Therapie nicht mehr verfügbar sind ... In der Regel [sind das] teure Therapien, etwa bei bestimmten Nervenerkrankungen oder bei Eierstockkrebs, wo eine neue, wirksame Chemotherapie zur Verfügung steht. Sie kostet pro Patient pro Jahr 100 000 Mark, statt bislang 6000 bis 10 000 Mark. Das ist in dem Budget nicht mehr vorhanden, und dann können wir solche teuren, innovativen Therapien in der Klinik nicht mehr durchführen.“

DER SPIEGEL 50/1996, S. 29:

„Der Schauspieler Günter Strack, nach einem Schlaganfall in die Münchner Uniklinik eingeliefert, litt unter rasenden Durchfällen und hohem Fieber ... Mehrere Medikamente probierten die Ärzte aus, doch keines hatte Erfolg ... Ein aufwendiger Bluttest brachte Aufklärung: Die Infektion rührte von Bakterien im Darm (Enterokokken), die gegen Medikamente resistent geworden waren ... Das prominente Opfer einer lebensgefährlichen Enterokokkenresistenz war der erste Fall dieser Art, den der Intensivmediziner Gärtner zu behandeln hatte. Doch Strack ist nach Überzeugung des Münchener Bakteriologen Jürgen Heesemann keine Rarität: Tausende seien in Deutschland möglicherweise schon an den heimtückischen Enterokokken gestorben, nur selten würde es diagnostiziert. Daß die Symptome so selten erkannt würden, hänge auch mit den Sparzwängen der

transplantation nicht mehr „lohnt“¹²⁴. Bettenabbau, Stellenstreichungen beim Pflegepersonal und Kürzungen im Sachetat werden möglicherweise die jetzt schon diskutierten Szenarien, wer denn im Krankenhaus zu retten ist, wenn die Akutfälle die Ressourcen übersteigen, schnell Realität werden lassen¹²⁵. In Großbritannien, in dieser Hinsicht uns vielleicht schon einiges voraus, machte 1995 der Fall des „Child B“ Schlagzeilen, weil der dortige Sozialversicherungsträger bei einem kleinem Mädchen die Finanzierung einer teuren Krebstherapie wegen zu geringer Erfolgsaussichten ablehnte - das Geld reichte offenbar sonst für andere nicht¹²⁶.

von Bonn verordneten Gesundheitsreform zusammen. Heesemann: 'Mit Billigtests hätten wir die Ursachen niemals gefunden.' Privatpatient Strack habe auch überlebt, weil er sich den teuren Bluttest leisten konnte.'

124 Eser, in Auer/Menzel/Eser, *Zwischen Heilaufrag und Sterbehilfe*, 1977, S. 133:

„Gewiß mag es schockieren, daß das Leben überhaupt in Relation zu den mit der Lebenserhaltung verbundenen Kosten zu setzen sei. Denn wenn nach überkommener Auffassung nicht einmal Leben gegen Leben aufrechenbar sein soll, um wieviel weniger Leben gegenüber materiellen Gütern? Indes scheint es, daß auch in diesem Punkt hehre Rechtsgrundsätze bereits von der Wirklichkeit des modernen Krankheitswesens überholt wurden. Was bereits mit der Notwendigkeit des Arztes beginnt, seine beschränkten Möglichkeiten selektiv einzusetzen, und was sich über die Nichtbezahlbarkeit möglicherweise lebenswichtiger Therapien fortsetzt, endet schon gar nicht mehr selten in der Frage, ob sich der Einsatz an sich möglicher Lebensverlängerungsmaßnahmen überhaupt noch 'lohnt'.“

Arnold, Leiter der Arbeitsgruppe „Gesundheitssystemforschung“ der Universität Tübingen, in *Stern* 11/1997, S. 166:

„Wenn ich einen 80jährigen Patienten habe, dessen Behandlung 100 000 Mark kosten würde, muß ich überlegen, wofür ich das Geld dann nicht ausgeben könnte - etwa für die Forschung.“

Birnbacher, in Heggelmann/Merkel, S. 44:

„In England ist es offizielle policy, Patienten mit Nierenversagen über einer gewissen Altersgrenze die Finanzierung der andernfalls erforderlichen Dialyse vorzuenthalten und dadurch sterben zu lassen.“

125 Eser, aaO, S. 134 ff.:

„Liegt der Fall dagegen so, daß der eine Patient bereits an ein Gerät angeschlossen ist, dessen auch ein anderer bedürfte, das Versorgungsbedürfnis also nicht gleichzeitig entstanden ist, so bleibt für eine Wahl in der Weise, daß der erste zugunsten des zweiten Patienten 'abgehängt' wird, nach herkömmlichen Maßstäben kein Raum ... Letzterem dennoch den Vorzug zu geben, wäre nur dann möglich, wenn man auch das Leben bzw. die ihm verbleibenden Chancen für 'abwägbar' hält. Tut man dies nicht, so bleibt freilich auch für jenen fast schon makabren Vorschlag, vorsorglich Geräte freizuhalten, um sie dann notfalls in dringenderen Fällen parat zu haben, kein Raum ... Doch so sehr auch immer wieder beteuert wird, daß das Leben jeder Abwägung entzogen sei und auch bleiben müsse, so scheint die Praxis ... durch stillschweigende Selektion und Prioritätensetzung längst über solche Postulate hinweggegangen zu sein ... Dem entspricht die deutlich zu beobachtende Tendenz, auch im Hinblick auf andere Interessen als die betroffenen Patienten selbst die Lebensverlängerungspflicht nicht mehr absolut zu setzen, sondern einer Abwägung zu unterwerfen, sei es im Hinblick auf drängendere Behandlungsbedürfnisse anderer Patienten oder sei es auch unter Berücksichtigung familiär-sozialer und nicht zuletzt auch wirtschaftlicher Faktoren.“

Die Woche 10/1997, S. 26:

„Von derzeit zehn Prozent, prognostiziert der Kölner Gesundheitsökonom Karl Lauterbach, müsste sich die Zahl der Intensivbetten bis zum Jahr 2030 vervierfachen ... Doch auf Grund der Budgetierung von Krankenhausleistungen 'werden die ökonomischen Zwänge im Gesundheitswesen zu einer Gefahr für die ärztliche Ethik' ...“

126 *Independent on Sunday*, vom 12.03.1995, S. 1:

„A ten-year-old girl dying from leukaemia and refused further treatment by her local health authority will begin private cancer therapy this week after a £75,000 donation from an anonymous benefactor. The girl, from Cambridgeshire and known only as 'B' after a High Court ruling that she should not be identified, has already had two courses of chemotherapy and a bone marrow transplant. Her family had asked for more chemotherapy and another transplant, but cancer specialists last month gave her less than a 10 per cent chance of survival even with the treatments, and refused them. The girl's case has been widely seen as a refusal of possibly life-saving treatment because of financial considerations ... The case has raised in acute form the thorny question of priority setting in the NHS, where limited funding meets potentially limitless demand ... The committee said in a report six weeks ago that some treatments, such as fertility treatments, were excluded from the NHS because they were considered only marginally beneficial.“

Arnold, aaO, S. 166 f.:

„Ich bin davon überzeugt, daß wir bei einem Geldmangel zu ähnlichen Strategien finden müssen wie die Briten. Bei der Entscheidung über eine besonders aufwendige Behandlung müssen wir stärker als bisher darauf achten, wie hoch die Opportunitätskosten sind ... Dazu kann ... auch gehören, eine Behandlung bei schlechter Prognose zu verweigern.“

Diese und ähnliche Fragen könnten uns in Zukunft beschäftigen. Eine Medizinethik, die selbst Streit um Einzelheiten von Kompromißlinien nicht verhindern konnte wie etwa, ob eine Schwangerschaftsberatung „offen“ sein darf¹²⁷, ob der (tote) Organspender zu Lebzeiten der Explantation ausdrücklich zugestimmt haben muß oder ihr nur nicht widersprochen haben darf¹²⁸, oder ob das Unterlassen der

Die Woche 10/1997, S. 26:

„Der britische Chirurg René Chang entwickelte ... die Software RIYADH ... Anhand programmierter Regeln errechnet er ... die Überlebenschancen ... Für jeden einzelnen Patienten werde zudem Kostenprognosen auf der Grundlage statistischer Beobachtungen erstellt ... In England wird Changs Programm schon in über 50 Intensivstationen eingesetzt. Dort entscheidet der Computer mit darüber, ob die Weiterbehandlung eines Todkranken sinnvoll ist und ob ihre Kosten vor der Gesellschaft zu rechtfertigen sind. Seit die Ausgaben des britischen Gesundheitssystems radikal gekürzt wurden, drängen Intensivmediziner auf eine 'gerechtere' Verteilung knapper Ressourcen. So kam es bereits zu Musterprozessen, weil Ärzte kostspielige Behandlungen bei Patienten mit wenig Aussicht auf Heilung verweigert hatten ... Weil in Deutschland auf den Intensivstationen die Kosten aus dem Ruder laufen, testen erste Mediziner auch hier zu Lande Changs Software ... 'Wenn die englischen Verhältnisse auch bei uns eingetreten sind, ... haben wir das Programm optimiert und sind auf diese Lage besser vorbereitet.'“

MOZ vom 28.02.1997, S. 5:

„Der Präsident der Ärztekammer Hamburg, Frank Ulrich Montgomery sagte dazu: 'Wenn das Überleben eines Menschen von wirtschaftlichen Kriterien abhängig gemacht wird, dann sind wir ethisch da, wo die Nazis aufgehört haben.'“

127 § 219 I StGB i.d.F. des SFHG vom 27.07.1992 (aufgehoben durch BVerfGE 88, 203):

„Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewusste eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.“

BVerfGE 88, 203 (282):

„Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Eine bloß informierende Beratung, die den konkreten Schwangerschaftskonflikt nicht aufnimmt und zum Thema eines persönlich geführten Gesprächs zu machen sucht, sich auch nicht um konkrete Hilfe im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehle ihren Auftrag. Die Beraterinnen oder Berater müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.“

128 § 2 IV (des verabschiedeten, aber vor Inkrafttreten wieder aufgehobenen) *rheinland-pfälzischen TPG vom 23.06.1994:*

„Der entnehmende Arzt muß sich vor der Entnahme die Gewißheit verschaffen, daß keine ablehnende Erklärung des Verstorbenen vorliegt. Zu diesem Zweck muß er feststellen, ob der Verstorbene über einen Ausweis nach Abs. 3 dieser Vorschrift verfügt. Ist ein Ausweis nach Abs. 3 nicht ausgestellt oder nicht auffindbar, so ist einer der nächsten Angehörigen nach einem der Entnahme entgegenstehenden Willen des Verstorbenen zu befragen ... Ist ein Widerspruch des Verstorbenen gegen eine Entnahme nicht feststellbar, darf sie erfolgen.“

§§ 15 I TPG-E der Grünen:

„Die Entnahme von Organen Lebender nach irreversiblen Ausfall aller meßbaren Hirnfunktionen ist zulässig, wenn durch den vorliegenden Organspendeausweis die Einwilligung dokumentiert ist ... Die Einwilligung in eine Organspende ... muß schriftlich auf einem amtlichen Organspendeausweis erklärt und eigenhändig unterschrieben werden.“

Lebensverlängerung des schon Sterbenden auch durch aktives Tun geschehen kann¹²⁹, würde dann überhaupt niemand mehr hören¹³⁰. Um die Heiligkeit des Lebens oder um Gottes Plan ginge es dann nicht mehr.

Wozu dann noch Medizinethik?

129 *LG Ravensburg, NStZ 1987, 229:*

„Zusammenfassend ist die Kammer der Ansicht, daß ein unweigerlich dem Tode geweihter Mensch, der aus eigener Kraft nicht mehr weiterleben kann und dessen 'Lebensverlängerung' mit Hilfe technischer Geräte unzweifelhaft nur eine Verlängerung des Sterbevorganges bedeutet, verlangen kann, daß solche Maßnahmen ... abgebrochen werden. Jemand, der diesem Verlangen nachkommt, gleichgültig, ob durch Unterlassen oder durch aktives Tun, tötet nicht (auf Verlangen), sondern leistet Beistand im Sterben.“

Bockelmann, Strafrecht des Arztes, 1968, S. 112; 125:

„... die Abschaltung des Reanimators [wäre] eine aktive Tötungshandlung und nicht nur die Unterlassung weiterer, auf Fristung des Lebens gerichteter Maßnahmen ... Wie übrigens, wenn man den Fall setzt, daß ein irgendwer aus purer Bosheit, nur um das Ende des Sterbenden zu beschleunigen, den Apparat abstellt - kann wohl zweifelhaft sein, daß das eine Tötungshandlung wäre? Müßte man sie als Unterlassung werten, so müßte man sie straflos lassen, denn eine Garantstellung, kraft derer er zur Fristung des Lebens des Moribunden verpflichtet wäre, hat der Nichtarzt nicht.“

130 Die beiden letztgenannten „Streite um Einzelheiten von Kompromißlinien“ sind allerdings zur Zeit gerade im Begriff, zu Grundsatzfragen zu mutieren. Ursache ist der beginnende Abschied vom Hirntodkriterium, postuliert vom Report der Harvard Medical School 1968 - kurz nach der ersten Herztransplantation -, auf das seitdem, wie *Maurach/Schroeder, Strafrecht AT/1, § 1 Rn. 12* noch 1995 feststellen konnten, „allgemein abgestellt“ wurde. So formulierte noch Ende 1993 der *Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer* apodiktisch, daß „der nachgewiesene irreversible Ausfall der gesamten Hirnfunktion („Hirntod“) auch beim Menschen ein sicheres Todeszeichen“ sei (*DABl. 1993, 2933*). Seit der Expertenanhörung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1995 jedoch scheuen sich alle Entwürfe zu Transplantationsgesetzen, von der „Organentnahme bei Toten“ zu sprechen - mit Konsequenzen:

1. Lebt ein „Hirntoter“ noch (näher dazu *Wagner/Brocke, Zeitschrift für Rechtspolitik [ZRP] 1996, 226 ff. m.w.N.*) läge Totschlag (§ 212 StGB) durch den Organtransplanteur beim ausschließlichen Abstellen auf einen fehlenden Widerspruch des Spenders vor.
2. Darf ein Respirator bei dem - noch lebenden - „Hirntoten“ nicht aktiv abgeschaltet werden, liegt also selbst bei Einwilligung unzweifelhaft eine strafbare Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) vor, wären Organtransplantationen insoweit völlig ausgeschlossen, „es sei denn, der Arzt erhofft sich einen erlösenden technischen Defekt oder er läßt sich von findigen Juristen den Ratschlag geben, das Beatmungsgerät so konstruieren zu lassen, daß es immer nur eine begrenzte Zeit läuft und daher zum Weiterlaufen jeweils eines neuen Impulses bedürfte“ (*Eser, in Auer/Menzel/Eser, S. 139*). Selbst wenn man aber im Abschalten grundsätzlich ein strafloses „Unterlassen durch Tun“ erblickt, wäre es immer noch problematisch, daß das Abstellen nicht vom „Beistand im Sterben“ motiviert, sondern vom Zweck der Organtransplantation zeitlich bestimmt wird.